ÜBER DIE BILDUNG

VON

STAATEN UND BÜNDEN

ODER

CENTRALISATION UND FÖDERATION

IM

ALTEN GRIECHENLAND.

VON

WILHELM VISCHER.





BASEL,
DRUCK DER SCHWEIGHAUSER'schen UNIVERSITÆTS-BUCHDRUCKEREI.
1849.

In der Geschichte aller Völker und Staaten treten zwei Principien hervor, welche gleichberechtigt sich geltend zu machen streben und in deren richtiger Anerkennung und Stellung eine der höchsten aber eben darum auch schwierigsten Aufgaben des Staatslebens liegt. Es ist das einerseits die freie Stellung der einzelnen Theile des Volks, grösserer und kleinerer, anderseits die Einheit des Ganzen. Das erstere bedingt die Freiheit und den Reichthum des inneren Lebens, das letztere die Macht und die Bedeutung des Volks, seine Unabhängigkeit und den Einfluss nach Aussen. Keines aber kann zu wahrhaftem Gedeihen kommen ohne das andere. Das ausschiessliche Vorherrschen des erstern führt zu Anarchie, Ohnmacht, Abhängigkeit von Aussen, der natürlich auch bald die innere Knechtschaft folgt, die einseitige Ausbildung des andern zur Unterdrückung der inneren Freiheit, zu Rechtlosigkeit und Despotismus, wofür das Phantom äusserer Bedeutung nur einen trügerischen und vorübergehenden Ersatz giebt. Die Stellung der beiden Principien zu einander giebt der Staatsgeschichte der Völker ihren Charakter. Wo das erstere vorherrscht, da tritt das Volk in der Form zahlreicher loser oder fester verbundenen Staaten in's Leben, wo das letztere sich vorzugsweise Geltung verschafft, als Einheitsstaat mit mehr oder weniger freier Bewegung der einzelnen Glieder bis zu deren gänzlicher Erdrückung. Dort ist Gefahr des Auseinanderfallens der einzelnen Theile in Atome, des Verlustes der Macht und Unabhängigkeit, hier droht Ersterben des individuellen Lebens, Stagnation, Verlust der wahren Freiheit.

Wenn irgendwo, so hat das erstere Princip, das der Freiheit der einzelnen Glieder des Volks sich geltend gemacht bei den Griechen, welche auch dadurch als die ersten Vertreter europäischer Freiheit gegenüber asiatischem Despotismus erscheinen. Dieser Trieb nach der Freiheit und Selbständigkeit der einzelnen Theile, die Ausbildung kleiner politischer Gemeinschaften, welche in sich gleichsam künstlerisch abgeschlossen sind, bildet die wesentliche Eigenthümlichkeit des griechischen Volks und aus ihr erklären sich eine Menge anderer Erscheinungen, sie ist die Quelle der unendlich reichen Mannichfaltigkeit,

worin sich sein Leben entfaltet, zugleich auch seiner Zerrissenheit. Aber von Anfang geht neben dem Absonderungstriebe auch das Bedürfniss nach Einigung der zersplitterten, nebeneinanderstehenden und oft auseinanderstrebenden Einzeltheile. Das Streben, diesem Bedürfnisse Befriedigung zu verschaffen, tritt in verschiedener Form in kleineren und grösseren Kreisen hervor, bald bestimmter bald unbestimmter. In kleineren Kreisen oft erfolgreich und dann von überraschender Wirkung, vermag es für die Gesammtheit des Volks nicht den Sonderbestrebungen auf die Dauer das Gleichgewicht zu halten, es gelingt nicht zur rechten Zeit die Form zu finden, in der beide Principien die gebührende Anerkennung finden und an diesem vergeblichen Ringen, an dem Mangel einer gegliederten Einheit geht das Volk zuletzt unter, zuerst die äussere Unabhängigkeit, allmälig auch die innere Freiheit. Den vielfachen Versuchen dieses Bedürfniss zu befriedigen, kleinere oder grössere Staatsverbände hervorzubringen, mit einem Worte den Einigungsbestrebungen der griechischen Staaten nachzugehen, ihre Entwicklungen zu erforschen und zu verfolgen ist eine ebenso anziehende als lehrreiche Aufgabe. In ihrem ganzen Umfange gelöst müsste sie die Bildung fast aller griechischen Verfassungen in Betracht ziehen und die gesammte griechische Geschichte von einer bestimmten Seite her in sich begreifen. Dass ich diese hier zu lösen nicht unternehme, ist schon durch die Beschränkung des Raumes geboten. Wohl aber möchte ich einen Theil derselben behandeln und in möglichster Kürze nachzuweisen versuchen, welches die Hauptmomente sind, die wir in der Entwicklung der Einigungsbestrebungen der griechischen Staaten unterscheiden können, welches die verschiedenen Arten, in denen das griechische Volk versucht hat, aus der Isolirtheit des Einzelstaates zu grösserer politischer Gemeinschaft zu kommen. Es ist also durchaus nicht auf Vollständigkeit des historischen Materials abgesehen, sondern dieses nur so weit herbeigezogen, als es zur Nachweisung der aufgestellten Sätze nothwendig ist. Wenn auf der andern Seite die Darstellung sich nicht auf die eigentlichen Staatenbünde und Bundesstaaten beschränkt, so wird sich das aus der Sache selbst rechtfertigen, indem sich ergeben wird, dass auch die meisten bedeutendern Einzelstaaten erst durch Vereinigung noch kleinerer Bestandtheile geworden sind. Ausschliessen werde ich von der Betrachtung die Vereinigungsmittel, die nicht eigentlich politischer Art sind, wie Orakel, Agonen und dergleichen, und auch der Amphiktyonien nur mit wenigen Worten gedenken, sofern in ihnen der politische Gesichtspunkt dem religiösen durchaus untergeordnet war.[1])

Die griechischen Staaten, wie sie sich uns in der Blüthe der historischen Zeit etwa im sechsten und fünften Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung darstellen, sind keineswegs

---

[1]) Ausser den hiehergehörigen Abschnitten der Werke von Fr. Wilh. Tittmann, W. Wachsmuth, K. Fr. Hermann, Georg Friedr. Schömann, handelt von den Bundesverfassungen der Alten ausführlich: Sainte-Croix des anciens gouvernemens fédératifs et de la législation de Crète considérés sous les rapports et résultats de toutes associations politiques. Paris 1804. Eine neue dem gegenwärtigen Standpunkte der Alterthumswissenschaft entsprechende Behandlung wäre sehr wünschenswerth.

von Anfang an politische Einheiten gewesen. Es gab eine Zeit, wo Attika eine Mehrzahl von Staaten enthielt, wo in Lakonika unabhängige Gemeinwesen nebeneinander bestanden und von andern Landschaften, die man gewohnt ist, als zusammengehörig zu betrachten, ist bekannt, dass sie auch in der späteren Zeit nur durch lose, oder auch durch gar keine politische Bande zusammenhingen. Beispiele: Thessalien, Aetolien, Arkadien, Argolis. Je weiter wir in die Anfänge des eigentlich hellenischen Lebens zurückgehen, desto grösser erscheint die Zersplitterung und wir dürfen unbedenklich den Satz aufstellen, dass der griechisehe Staat hervorgegangen ist aus den *Gemeinden* (*κῶμαι, δῆμοι*) und aus diesen durch fortwährendes Zusammentreten, Centralisiren, sich allmälig grössere Staaten bildeten.[1])

Ueberreste jener ältesten Form des Staates finden sich noch in späteren Zeiten in Arkadien, wo mehrere Dorfschaften, ohne eine Stadt, Gauverbindungen mit besonderer staatlicher Existenz bilden.[2]) Auch die Aetoler wohnten noch spät in offenen Dorfschaften, die nur durch sehr lockere politische Bande mit einander vereinigt waren.[3])

Diese Gemeinden trieb aber früh ein natürliches Bedürfniss der Sicherheit zu näherer Verbindung, welche in älterer Zeit bisweilen in der Art der *Gauverfassung* (*σύστημα δήμων* von Strabo genannt), später gewöhnlich in der Weise der *Stadt*, der *πόλις* geschah, der regelmässigen Form der griechischen Staatenbildung, durch sogenannten Synökismos. Nur dürfen wir uns bei dieser *πόλις* nicht irre machen lassen durch den Begriff, den die Stadt im Mittelalter und der neueren Zeit gegenüber dem Lande gewonnen hat, wo er nur die innerhalb der Mauern oder doch des Weichbildes wohnende Bürgerschaft, die sich zum grössten Theile mit Gewerben und Handel beschäftigt, umfasst. Das Wort *πόλις* kommt nämlich in einem engeren und weiteren, einem bloss räumlichen und einem staatlichen Sinne vor. Im erstern bezeichnet es, unserer Stadt so ziemlich entsprechend, in älterer Zeit die meist auf einem Hügel gebaute feste Burg, den ältesten Kern der Städte, welche

---

[1]) Ich wünschte hier nicht missverstanden zu werden, als ob ich meinte, jede griechische Gemeinde habe einmal einen besondern Staat gebildet. Meine Meinung ist nur, dass wir die Bildung der Staaten bis zur Dorfgemeinde hinauf verfolgen können, und dass diese von Anfang an als organisirter Körper erscheint. Die einzelnen Familien *οἰκίαι*, aus denen Aristoteles die *κώμη* entstehen lässt, liegen jedenfalls als älteste politische Gemeinschaft über alle historische Kunde hinaus, nicht so aber die *κώμη*. Auch das Vorkommen grösserer Königthümer an einigen Orten in der Heroenzeit spricht nicht gegen den Satz, da diese bereits durch Vereinigung von einzelnen Gemeinden entstanden sein konnten, und an mehreren Orten nach dem Aufhören des Königthums die Gemeinden wieder in ihre ursprüngliche Isolirtheit zurückfielen, wie z. B. in Arkadien, wo wenigstens der Mythos einen grösseren monarchischen Staat voraussetzt. Sehr bestimmt spricht sich Aristoteles aus Polit. 1, 1, 7 *ἡ δ' ἐκ πλειόνων οἰκιῶν κοινωνία πρώτη, χρήσεως ἕνεκα μὴ ἐφημέρου, κώμη*, 8 *ἡ δ' ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία τέλειος πόλις*. Vergl. Thucyd. 1, 5. K. F. Hermann. Lehrb. der Gr. Staatsalterth. §. 5.

[2]) F. Kortüm zur Geschichte Hellenischer Staatsverfassungen. S. 128 ff. Ed. Kuhn die griechische Komenverfassung als Moment der Entwicklung des Städtewesens im Alterthum, in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Ad. Schmidt Band 4, S. 69 ff. Strabo VIII. p. 337. C.

[3]) Thucyd. III, 94.

erst dann, als sich am Fusse derselben eine gewöhnlich viel ausgedehntere Unterstadt gebildet hatte, *ἀκρόπολις* genannt wurde. Später wird dann die ganze Masse von Wohnungen, die sich so angehäuft mit *πόλις* bezeichnet, das in diesem Gebrauche also dem anderen Ausdrucke für Stadt, *ἄστυ*, dem lateinischen urbs, oppidum entspricht. Dass die griechische Stadt nicht nothwendig ummauert zu sein brauchte, beweist das Beispiel von Sparta, dass sie es aber in der Regel war, ist ebenso bekannt. Im andern weitern Sinne bezeichnet aber *πόλις* die um eine solche Burg oder Stadt vereinigte kleinere oder grössere staatliche Gemeinschaft, deren Angehörige in jener Stadt oder Burg ihre Regierung, ihren administrativen und richterlichen Mittelpunkt haben, die um einen ächt griechischen Ausdruck zu gebrauchen, dort ihr einziges Rathhaus und Regierungsgebäude haben [1]) (*ἓν βουλευτήριον καὶ πρυτανεῖον*). Die einzelne *πόλις* in diesem Sinne braucht also durchaus nicht aus einem einzigen Orte zu bestehen, vielmehr umfasst sie meist mehrere Ortschaften, welche aber im Gegensatze zu dem Regierungsorte, Dörfer oder Gemeinden (*κῶμαι* oder *δῆμοι*) heissen und deren bisweilen selbst mehrere die Stadt im engeren Sinne des Wortes bilden.[2]) So bestand Sparta aus vier oder fünf offenen Komen und Athen hatte innerhalb seiner Ringmauern eine noch grössere Zahl von Demen.[3])

Gleich bei der Entstehung der *πόλις*, können wir zwei Hauptarten unterscheiden, welche, wie wir unten sehen werden, bei dem gesammten Centralisationsbestreben der griechischen Staaten immer wieder zum Vorschein kommen. Entweder werden die sämmtlichen Gemeinden ganz gleichberechtigt in eine Stadtgemeinschaft, *πόλις* zusammengezogen, so dass alle Angehörigen *πολῖται* Staatsbürger werden, ohne Unterschied, ob sie ihren

---

[1]) Thucyd. II., 15. Herod. 1, 170. An letzterer Stelle wird der Gegensatz der *πόλις* zum *δῆμος* recht klar.

[2]) Ed. Kuhn in der angeführten Abhandlung S. 59 ff. nimmt, wenn ich ihn recht verstehe, an, es sei das Land zu der Zeit der Städtebildung gegenüber diesen Städten ganz oder grösstentheils unbewohnt geworden und stützt sich dabei vorzüglich auf eine alte Etymologie von *κώμη*, in der er «das Gepräge einer jener auf sich beruhenden authentischen Traditionen findet, denen wir oft gerade die schärfste Beleuchtung dunkler Gegenstände des Alterthums verdanken.» Allein abgesehen davon, dass er dieser Herleitung des Wortes gewiss einen viel zu hohen Werth beilegt, kann höchstens in der Stelle des Stephanus Byz. die Voraussetzung gefunden werden, dass das Land unbewohnt sei. Die andern von ihm angeführten Stellen aus dem Etymolog. magnum besagen eben nur, dass die *κώμη* so geheissen habe, weil Menschen und Thiere nach der Arbeit auf dem Felde dort ruhten, was gewiss nicht voraussetzt, dass das Land unbewohnt sei, sondern auf jedes eigentliche Dorf ganz wohl passt. Dazu noch Etymol. Gud. und Suidas: *κώμη εἰς ἣν ἐκοιμῶντο ἀπὸ τῶν ἔργων ἀνύοντες* (*ἀνιόντες*). Gegen die Sache selbst aber, als ob mit dem *συνοικισμός* das Land verlassen worden wäre und die ganze Bevölkerung sich in die Stadt gezogen hätte, spricht aufs allerbestimmteste und unzweideutigste Thucyd. II, 15. 16, dem zufolge nach dem athenischen Synökismos des Theseus die meisten Bewohner des Landes mit ihrer ganzen Haushaltung *πανοικησίᾳ* auf dem Lande blieben. Ebenso aber geht aus derselben Stelle, wie aus der Natur der Sache hervor, dass durch einen solchen *συνοικισμός* die Grösse und Bevölkerung der eigentlichen Stadt sehr zunehmen musste, und besonders da wo aus Gründen der Sicherheit gegen äussere Feinde derselbe vorgenommen wurde, zog oft ein grosser Theil der Bewohner des Landes nun in den Raum innerhalb der Ringmauern. Übrigens brauche ich kaum zu bemerken, dass der Ausdruck *πόλις* auch oft in sehr weitem Sinne, fast für jeden Ort, vorkommt. Vgl. Kuhn a. a. O. S. 59.

[3]) Hermann Sauppe de demis urbanis Athenarum. Weimar 1846.

Wohnsitz in der Stadt haben oder nicht. So sind nach Strabo die meisten Städte von Arkadien aus Vereinigung von mehr oder weniger Demen entstanden, namentlich Mantineia, Tegea, Heräa, so die achäischen Städte Aegion, Patrae, Dyme, ferner Elis und andere. In demselben Sinne berichtete Philochoros habe Kekrops das früher den Einfällen und Plünderungen der Nachbarn ausgesetzte Attika in zwölf Städte zusammengezogen.[1])

Oder ein Ort gewinnt ein Uebergewicht der Art über die Nachbarorte, dass diese in Abhängigkeit von ihm gebracht und als κῶμαι oder πόλεις περιοικίδες beherrscht werden. Dies scheint besonders da eingetreten zu sein, wo erobernde Stämme sich in festen Plätzen niederliessen. Die Bewohner der kleinen Orte sind wohl Angehörige der πόλις, aber Unterthanen, nicht gleichberechtigte Bürger. Beispiele dieser Staatenbildung bieten Kreta, Thessalien, vielleicht Böotien und andere Landschaften.

Aus den einzelnen Gemeinden also bilden sich Staaten, sei es durch Gauverfassung, sei es durch Städtegründung und politischen Synökismos. Mit diesem ersten Schritte ist aber erst eine immer noch sehr grosse Anzahl unabhängiger politischer Individualitäten neben einander da, welche weder für die Gefahren des Krieges, noch für die Bedürfnisse des friedlichen Verkehres in engerer Verbindung stehen. Die Isolirung tritt um so schroffer hervor, als nach den staatsrechtlichen Begriffen des Alterthums nur der Angehörige des eigenen Staates den Rechtsschutz geniesst, der des fremden Staates davon ausgeschlossen ist, sofern nicht bestimmte Staatsverträge darüber anders bestimmen. Das Bedürfniss einer grösseren Vereinigung zwischen den verschiedenen Staaten musste desshalb natürlich hervortreten und sich je nach den Verhältnissen bald schwächer, bald entschiedener äussern. Wie die Vereinigung zu Gaugenossenschaften oder Städten durch eine natürliche stammverwandtschaftliche oder geographische Zusammengehörigkeit bedingt ist, so steht über diesen Staaten nun wieder eine höhere Einheit, innerhalb deren jener Trieb zunächst seine Befriedigung sucht. Es ist das die der *Völkerschaft* oder, wie man vielleicht richtiger sagen würde, der *Landschaft.* Ich meine damit die innerhalb gewisser geographischer Gränzen zur besondern Entwicklung gekommenen Bruchtheile des griechischen Volkes, deren Wesen theils durch Stammesverhältnisse, theils und ebenso sehr durch historische und geographische Bedingungen begründet ist. Durch erstere, sofern die Stammesverschiedenheit die Grundlage der hellenischen Völkerschaften bildet, durch letztere, sofern durch die Verbindung oder Vermischung verschiedener Stämme und durch den bekanntlich scharf ausgeprägten Charakter der einzelnen Landschaften wieder besondere Eigenthümlichkeiten hervorgebracht, und eine unglaubliche Mannigfaltigkeit geschaffen worden ist.[2]) Innerhalb dieser Landschaften also sucht der Einheitstrieb sich zunächst geltend zu machen, sei es

---

[1]) Strabo VIII, 3. p. 336. 337 C. vgl. Pausan. V, 4, 1. Ueber Attika Philochorus bei Strabo IX, 1. p. 609. C.

[2]) So bildet z. B. Lakonika mit seiner nie verschmolzenen achäischen und dorischen Bevölkerung im Grunde nur eine landschaftliche, keine völkerschaftliche Einheit.

dass er gleich dieselbe ganz umfasst, wie das in Lakonika, Attika, Böotien der Fall ist, sei es dass er auch innerhalb derselben kleinere Gemeinschaften hervorbringt und gleichsam auf der Mittelstufe zwischen der ersten Städtebildung und der Gestaltung der Völkerschaft zum politischen Körper stehen bleibt, wie in Arkadien, in Argolis, auf Kreta. Bei dieser Vereinigung der Völkerschaften lassen sich zwei Hauptarten unterscheiden, die des *Einheitsstaates* und die des *Bundesstaates*, welche aber viele Uebergänge und Berührungspunkte darbieten. Wir wollen die erstere, die nur eine Wiederholung der Demenvereinigung zur Stadt im weitern Kreise ist, zuerst betrachten. Hier wird die ganze Völkerschaft, oder wo sich der Einheitstrieb auf einen Theil derselben beschränkt, dieser Theil um den Mittelpunkt einer Hauptstadt, vollständig in *einen Staat* verbunden, sie wird zu einer *πόλις*, die früheren Einzelstädte *πόλεις* verschwinden als selbständige Gemeinwesen, sie treten, wenn sie auch den Namen *πόλις* nicht überall verlieren, doch in das Verhältniss von Komen oder Demen zu dem Gesammtstaate. Diese Vereinigung wird vollzogen entweder durch Auflösung der sämmtlichen Einzelstaaten in einen Gesammtstaat, mit gänzlicher *Gleichberechtigung* der Bewohner der früher getrennten Staaten, wobei die Hauptstadt allein den Vorzug hat, der Mittelpunkt des Staates, der Sitz der Behörden zu sein,[1]) oder auf dem Wege der *Unterordnung* unter die Hauptstadt, so dass die Bewohner dieser die Herrschaft führen über die Bewohner der früher selbständigen übrigen Staaten.

Die erstere Art der Vereinigung tritt in Landschaften ein, wo die Bevölkerung eine im Ganzen gleichartige ist, und nicht verschiedene Theile sich als Sieger und Besiegte schroff gegenüberstehen. Das vollkommenste Beispiel bietet *Attika* dar. In der früheren Zeit waren hier wenigstens zwölf verschiedene Staaten mit besondern Regierungen gewesen.[2]) Zwar nahmen wohl früh die Herrscher von Kekropia (dem späteren Athen) eine gewisse Oberherrlichkeit in Anspruch, aber jedenfalls war das Band ein sehr loses, so dass selbst Kriege zwischen ihnen geführt wurden. Diesem Zustande machte die grossartige Massregel ein Ende, welche auf *Theseus* zurückgeführt wird, den man desshalb mit vollem Rechte als den eigentlichen Begründer des athenischen Staates und der athenischen Freiheit betrachten darf. Er hob nämlich die Rathhäuser und die Regierungen aller andern Städte auf, wies ihnen eine einzige Regierung in Athen an und nöthigte sie dieses allein als Stadt anzuerkennen, obwohl sie ihr Eigenthum wie zuvor bewohnen konnten.[3])

---

1) Natürlich ist darunter nicht eine demokratische Gleichberechtigung aller Stände verstanden. In Athen bestand lange trotz diesem Synökismos die strengste Oligarchie, aber der Gegensatz war nicht der der Hauptstadt und der Landschaft.

2) Strabo IX, 1. pag. 397 C. *Τοσαῦτ' οὖν ἀπόχρη προσθήσειν, ὅτι φησὶ Φιλόχορος.. Κέκροπα πρῶτον εἰς δώδεκα πόλεις συνοικίσαι τὸ πλῆθος, ὧν ὀνόματα Κεκροπία, Τετράπολις, Ἐπακρία, Δεκέλεια, Ἐλευσίς. Ἄφιδνα, Θόρικος. Βραυρών, Κύθηρος, Σφηττός, Κηφισιά..... πάλιν δ' ὕστερον εἰς μίαν πόλιν συναγαγεῖν λέγεται τὴν νῦν τὰ δώδεκα Θησεύς.*

3) Thucyd. II, 15. *ἐπὶ γὰρ Κέκροπος καὶ τῶν πρώτων βασιλέων ἡ Ἀττικὴ ἐς Θησέα ἀεὶ κατὰ πόλεις ᾠκεῖτο πρυτανεῖά τε ἔχουσα καὶ ἄρχοντας, καὶ ὁπότε μή τι δείσειαν οὐ ξυνῄεσαν βουλευσόμενοι ὡς τὸν βασιλέα, ἀλλ' αὐτοὶ ἕκαστοι ἐπολιτεύοντο.*

Mit Recht feierten die Athener bis in späte Zeiten zur Erinnerung an dieses wichtige Ereigniss das Fest der Synökien (*ξυνοίκια* oder *ξυνοικέσια*). Von einer Unterordnung eines Landestheiles unter den andern war keine Rede, es gab keine unterthänigen Umwohner (*περίοικοι*) im Gegensatz zu den Stadtbürgern, sondern die Bewohner von ganz Attika wurden Bürger von Athen (*Ἀθηναῖοι*). Mochte einer bisher Bürger von Eleusis, oder der Tetrapolis, von Brauron oder Thorikos gewesen sein, in Folge des durch Theseus durchgeführten Synökismos hatte er die gleichen Rechte wie der Bürger der alten Kekropia. Jeder politische Unterschied zwischen Attika und Athen verschwand,[1]) ein Gegensatz wie zwischen Spartiate und Lakedämonier, wie zwischen Thebaner und Böotier existirte nicht. Vielmehr lebten gerade in Attika bis zur Zeit des peloponnesischen Krieges die Vornehmsten vorzugsweise auf ihren Landgütern und hatten eine besondere Anhänglichkeit an das Landleben, so dass die Uebersiedlung in die Stadt beim Beginn jenes Krieges sie schwer ankam.[2]) Das bestätigt sich auch bei verschiedenen Gelegenheiten. Als Kylon 612 Ol. 42 die Burg besetzt hatte, um sich der Tyrannis zu bemächtigen, da eilten die Athener vom *Lande* herbei[3]) und belagerten ihn. Als bald nachher sich drei verschiedene Parteien bildeten, eine adelich-aristokratische, eine rein demokratische und eine Mittelpartei, da ist keine Spur von Gegensatz zwischen Stadt und Land, keine derselben hat ihren Sitz vorzugsweise in der Stadt, vielmehr weisen sie auf die drei Haupttheile des ganzen Landes, die fruchtbare Ebene nördlich der Stadt gegen Eleusis hin, das gebirgige Weideland im nordöstlichen Theile Böotien zu und das Küstenland, das die Südspitze der Halbinsel bildet: danach hiessen sie Pedieer, Diakrier und Paralier. Viele der vornehmsten Adelsgeschlechter zeigen durch die Namen der Demen, denen sie angehörten, dass sie wenigstens noch zu Kleisthenes Zeiten ihren regelmässigen Wohnsitz auf dem Lande hatten. Diese durch Theseus begründete völlige Einheit von Stadt und Land erhielt ihre höchste

---

καὶ τινες καὶ ἐπολέμησάν ποτε αὐτῶν ὥσπερ καὶ Ἐλευσίνιοι μετ' Εὐμόλπου πρὸς Ἐρεχθέα, ἐπειδὴ δὲ Θησεὺς ἐβασίλευσε γενόμενος μετὰ τοῦ ξυνετοῦ καὶ δυνατὸς τά τε ἄλλα διεκόσμησε τὴν χώραν καὶ καταλύσας τῶν ἄλλων πόλεων τὰ βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχὰς ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον ξυνῴκισε πάντας καὶ νεμομένους τὰ αὐτῶν ἑκάστους ἅπερ καὶ πρὸ τοῦ ἠνάγκασε μιᾷ πόλει ταύτῃ χρῆσθαι, ἣ ἁπάντων ἤδη ξυντελούντων ἐς αὐτὴν μεγάλη γενομένη παρεδόθη ὑπὸ Θησέως τοῖς ἔπειτα. Plut. Theseus 24. Pausan. 1, 22, 3. Steph. Byz. *Ἀθῆναι*. Isocr. Hel. Enc. §. 35. Wenn Cicero d. legg. II, 2. sagt: Theseus Atticos *demigrare* ex agris et in astu quod appellatur omnes se conferre jussit, so ist das entweder ein ungenauer Ausdruck, wie er auch bei Isokrates a. a O. vorkommt, oder ein Missverständniss des griechischen *συνοικίζειν*, *εἰς μίαν πόλιν ἄγειν*, wogegen der Scholiast den Thukydides schon ganz gut erklärt hat, *τὸ ξυνῴκισεν οὐκ ἔστιν ἐπὶ τοῦ ξυνοικισθῆναι ἐποίησεν ἀλλ' ἐπὶ τοῦ μίαν πόλιν τουτέστι μητρόπολιν ἔχειν αὐτήν.*

1) Der spätere Unterschied zwischen *Ἀττικοί* und *Ἀθηναῖοι* ist durchaus nicht politischer Art und gehört nicht hieher. vgl. Dicaearch. *βίος Ἑλλάδος* p. 141 bei Fuhr und dessen Bemerkungen p. 188 squ.

2) Die Definition des Etymologicum magnum: *Εὐπατρίδαι ἐκαλοῦντο· οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες καὶ μετέχοντες βασιλικοῦ γένους τὴν τῶν ἱερῶν ἐπιμέλειαν ποιούμενοι* ist in jeder Hinsicht eine viel zu enge und darf uns nicht irre machen. Der Gegensatz in Aristophanes Wolken V. 47 *ἄγροικος ὢν ἐξ ἄστεος* bezieht sich nur auf die Einfachheit des ländlichen und die Üppigkeit des städtischen Lebens.

3) Thucyd. I, 126. Aehnlich strömen später dem Peisistratos seine Anhänger aus den Demen zu, Herod. 1, 61.

Vollendung durch Kleisthenes, der das gesammte athenische Volk anstatt der vier Stämme, in die es bis dahin zerfiel, in zehn Stämme theilte. Diese Stämme (φυλαί) enthielten wieder 174 Gemeinden (δῆμοι) und bildeten keine geographisch abgerundeten Bezirke, sondern die Demen aller Stämme lagen über das ganze Land zerstreut unter einander und fanden ihren Einigungspunkt in der Stadt. Diese selbst nämlich enthielt nach einer wahrscheinlichen Vermuthung zehn Demen, je einen aus jeder Phyle, so dass in der Stadt alle zehn Stämme vertreten waren.[1]) Damit war die gänzliche Verschmelzung von ganz Attika zu einer Einheit, gleichsam zu einer grossen Stadt, vollendet und in einem Grade wie kaum sonst irgendwo. Früh war auch in Attika der Name πόλις für die einzelnen Orte mit Ausnahme der Hauptstadt ganz ausser Uebung gekommen und für sie die Benennung Demen üblich geworden, obwohl viele von diesen Orten äusserlich alle Eigenschaften von Städten besassen, befestigt waren und zum Theil von ansehnlichem Umfange. Weil aber der Name πόλις vorzugsweise im politischen Sinne gefasst wurde und örtlich überdies der älteste Theil der Stadt, die Burg, diesen Namen trug, so kam für Athen als Ort die Bezeichnung ἄστυ auf, dem nie der Begriff des Staates inwohnt, so wenig als dem lateinischen urbs oder oppidum im Gegensatz zu civitas. Diese gänzliche Verschmelzung Attika's zu einem Staate, wobei aber den Demen völlig freie Bewegung in ihren eigenen Gemeindeangelegenheiten belassen wurde, ist eine der Hauptursachen davon, dass diese Landschaft, eine der kleineren in Griechenland, eine Kraft entwickelte, die ans Unglaubliche gränzt, und wie sehr sie dem Bedürfnisse entsprach, ergiebt sich am schlagendsten daraus, dass bei den mannichfaltigsten Bewegungen und Umwälzungen, durch die der athenische Staat geht, uns nie ein Versuch begegnet, einzelne Landestheile von der Stadt loszureissen.[2]) Sie war vielmehr die Zierde des Landes, auf die ein jeder mit Stolz blickte: war er doch so gut Athener als wenn er darin gewohnt hätte.

Weit unvollständiger und nur in kleinern Kreisen als in Attika, geschah an anderen Orten der Synökismos. Auf einige spätere mit mehr oder weniger Erfolg unternommene Versuche werden wir unten kommen. Früh aber scheint das Ländchen der *opuntischen Lokrer* (die erst in späten Zeiten getrennten epiknemidischen inbegriffen) mit der Hauptstadt Opus einen vollständig geeinigten Staat gebildet zu haben.[3]) Allerdings ist das Ver-

---

[1]) Herm. Sauppe de demis urbanis Athenarum. Weimar 1846.

[2]) Die einzige Stelle, aus der man etwas derartiges schliessen könnte, ist bei Herod. 1, 30. *μάχης γενομένης πρὸς τοὺς ἀστυγείτονας ἐν Ἐλευσῖνι.* Allein ohne Zweifel ist *ἐν Ἐλευσῖνι* mit *μάχης γενομένης* zu verbinden und die *ἀστυγείτονες* sind die Megarer. Vgl. Müller Dorier 1, 176. Schöman antiquit. p. 165, 2. Und selbst wenn die Eleusinier damals von Athen getrennt gewesen wären, möchte man die Ursache davon in der damaligen Macht von Megara suchen, das sich ja auch die Insel Salamis angeeignet hatte.

[3]) Tittman griech. Staatsverf. S. 709 ff., der ohne Grund in einer Stelle des Polybius XII, 11, 3. Selbständigkeit einzelner der östlichen Lokrer angedeutet zu sehen glaubt. Böckh explicat. zu Pindar. Ol. IX.

hältniss der Stadt zum Lande nicht näher bekannt, aber neben anderm deutet schon die Benennung des Volkes nach der Stadt, Opuntier, auf eine solche Einheit.[1])

Einen ganz erfolglosen Versuch, die *Ionier* in Kleinasien auf gleiche Weise zu einem Staate zu vereinigen, machte Thales, der sie aufforderte, eine gemeinsame Regierung in dem in der Mitte Ioniens gelegenen Teos einzusetzen, die übrigen Städte zwar wie bis dahin fortzubewohnen, aber ihnen nur die Bedeutung von Demen zu lassen.[2])

Der zweite Weg der Vereinigung einer Landschaft zu einem Staate, durch *Unterordnung unter die Hauptstadt*, wird in der Regel da betreten, wo eine verhältnissmässig kleine eingewanderte Bevölkerung einer zahlreichen älteren über das Land verbreiteten gegenüber tritt: das erobernde Volk steht von vorne herein dem bezwungenen als ein feindseliges gegenüber, welches im Gefühle seiner Ueberlegenheit die Herrschaft nicht leicht aus den Händen geben mag und kann. Die Unterworfenen sind überdies von den Siegern in der Regel durch Stammesverschiedenheit getrennt, wodurch eine Verschmelzung noch mehr erschwert wird. Die Eroberer setzen sich in einer oder mehreren Hauptstädten fest und halten von hier aus die Zügel der Herrschaft über die umliegenden Ortschaften. Das vollkommenste Beispiel einer in solcher Weise zum Einheitsstaate gewordenen Landschaft ist *Lakonika*. Nach lange dauernden, durch Jahrhunderte sich hinziehenden Kämpfen mit den alten Bewohnern des Landes von achäischem Stamme war es endlich den dorischen Eroberern gelungen, sich das ganze Land zu unterwerfen und die politische Selbständigkeit der Einzelstädte zu brechen. Lykurg gab dem Gesammtlande eine solche Verfassung, dass es hinfort viele Jahrhunderte ungetrennt zusammenhielt, aber die Einheit beruhte auf dreifacher Abstufung. Der Mittelpunkt, in dem das politische Leben des Staates allein ins Dasein trat, von dem die ganze Regierung ausging, bildete die verhältnissmässig kleine dorische Bevölkerung, sesshaft in den vier oder fünf Komen, aus denen die Stadt Sparta bestand und im unmittelbaren Besitz des grösseren Theils des Grund und Bodens. Nur sie hatten Theil an der Staatsleitung, der *πολιτεία*, Sparta war die einzige *πόλις* im vollen Sinne des Wortes und nur die Bewohner dieser Stadt, auch räumlich gefasst, waren ihre Bürger, *πολῖται* und *Σπαρτιᾶται*. Unter ihnen zunächst stehen die Periöken. Diese wohnten in den ehemals achäischen Städten des Landes, deren es eine sehr grosse Zahl gab.[3]) Sie heissen zwar auch Städte, *πόλεις*, waren es aber nur in untergeordnetem Sinne. An der Leitung des Gesammtstaates hatten ihre Bewohner gar keinen Antheil, dagegen besassen sie eine Art Municipalverfassung,[4]) wodurch sie ihre besonde-

---

[1]) Strabo IX. c. 3 u. 4. p. 425. C.

[2]) Herod. 1, 170 *ὃς ἐκέλευε ἓν βουλευτήριον Ἴωνας ἐκτῆσθαι, τὸ δὲ εἶναι ἐν Τέῳ. Τέων γὰρ μέσον εἶναι Ἰωνίης. τὰς δὲ ἄλλας πόλιας οἰκεομένας μηδὲν ἧσσον νομίζεσθαι κατάπερ εἰ δῆμοι εἶεν.*

[3]) Stephan. Byz. *Ἀνθάνα πόλις Λακωνικὴ μία τῶν ἑκατόν.* Strabo VIII, 4 p. 362. C.

[4]) Müller Dorier II. S. 39. Schöman antiqu. p. 113.

ren Verhältnisse verwalteten und worin sie einige Entschädigung für die völlige politische Nichtigkeit fanden. Ihren Vereinigungspunkt fanden sie nur in der Landesregierung in Sparta. Eine Eintheilung in Bezirke,[1]) über die wir nicht näher unterrichtet sind, hatte jedenfalls nicht den Zweck, unter ihnen selber nähere Bande zu knüpfen, sondern nur ihre Beziehung zu der Centralregierung zu vereinfachen. Die Lage der Periöken war übrigens keine sehr gedrückte, vielmehr befanden sie sich in materieller Hinsicht wohl, daher sie bis in die späten Zeiten der herrschenden Stadt ziemlich treu waren und die Spartiaten wenig Misstrauen gegen sie zeigten.

Die dritte Classe der Bevölkerung, die Heloten, bestellten als Leibeigene die Güter der Spartiaten und kommen für unseren Zweck kaum weiter in Betracht, da wir keine Spur davon haben, dass sie irgend welchen Gemeindeverband gehabt hätten. Um so feindlicher standen sie fortwährend ihren Herren gegenüber, welche kein Mittel der List und Gewalt scheuten, sich ihrer zu erwehren. Einzelne uns wenig bekannte besondere Bestandtheile der Bevölkerung, Skiriten, Neodamoden und wie sie sonst heissen, standen in einem dem Periöken ähnlichen Unterthanenverhältniss.[2])

Hier also war die Centralisirung der Landschaft durch Unterordnung unter die Herrschaft der Stadt erreicht, aber dieses Verhältniss so vortrefflich organisirt, dass die höchste Machtentwicklung stattfinden konnte und der so befestigte Staat lange allen andern Völkerschaften überlegen war: das zeigten die bald nach Lykurg gegen Messenien, Argos und Arkadien geführten Kriege, wo eine gleiche Concentration der Kräfte entweder gar nicht unternommen oder doch nicht vollständig durchgeführt war.

Aehnlicher Staatenbildung begegnen wir in den übrigen *dorischen Staaten* des Peloponneses, nur dass sie meist weit kleinere Gebiete umspannten, weil sich die Eroberer gleich anfangs in einer grösseren Anzahl von Städten niedergelassen hatten, welche sich jede ihr besonderes Gebiet unterwarfen, selbst aber von einander unabhängig waren.[3]) So besonders in *Argolis*, wo mehrere kleinere Staaten sich bildeten, die eine Verbindung der ganzen Landschaft verhinderten, dann in *Megara*, ferner in *Elis*,[4]) wo die Bewohner des hohlen Elis (*κοίλη Ἦλις*) mit der gleichnamigen Hauptstadt die eigentliche *πόλις* den Staat bildeten und über die zwei anderen Theile der Landschaft, die Pisatis und Triphylien, als Unterthanen herrschten. Nur dass in diesen Staaten die consequente und kraftvolle Durchführung, die in Sparta statt hatte, fehlt und daher vielfache Aenderungen und Umwälzungen vorkommen, dass namentlich in Elis nicht gelang, das Verhältniss zu einem festen unbestrittenen zu machen, indem in günstigen Momenten die Unterthanen ihre Unabhängigkeit

---

[1]) Ephorus bei Strabo VIII, 5 p. 364. C. Müller Dorier I. S. 94. II, S. 24.

[2]) Müller Dorier II, 242. 45.

[3]) Ueber diese Staaten vgl. Müller Dorier I, S. 78 ff. und S. 55 ff.

[4]) Thucyd. II. 25. V. 31. Xenoph. Hellen. III, 2, 21 ff. IV, 5, 2. VII, 4, 12 ff. Strabo VIII, 3 p. 355 C.

jeweilen wieder geltend machten und zu Zeiten dabei von Sparta selber unterstützt wurden. Auch einige *arkadische Staaten* lassen sich vergleichen, sofern sie nicht nur durch Zusammenziehen (συνοικισμός) von Komen einen Staat πόλις bildeten, sondern diesen nun dadurch vergrösserten, dass sie umliegende, früher gleich freie Landstriche zu Unterthanen machten, so die Mantineer die Landschaft Parrhasia.[1]) Ferner vergleichen wir damit die Stellung der *Thessaler* zu den unterworfenen Völkerschaften Thessaliens. Weil aber hier das herrschende Volk sich nicht in einer einzigen Stadt concentrirte, sondern in mehreren über das Land verbreitete, denen aber die Unterthanen allen zusammen gehörten, so entwickelte sich eine ganz eigenthümliche Föderativverfassung herrschender Staaten mit gemeinsamen Unterthanen, worauf wir unten zurückkommen werden.

So sehen wir, dass die Landschaften, die es dazu gebracht haben, einen vollständigen Einheitsstaat zu bilden, sei es durch völliges Verschmelzen und Aufgehen in einer Stadt, (πόλις) sei es durch Unterordnung des übrigen Landes unter die Hauptstadt, die grösste Kraft gewannen. Der eine dieser Staaten, Lakedämon, wurde die aristokratische Hauptmacht von Griechenland, deren Einrichtungen Jahrhunderte lang unverändert fest bestanden, der andere, nachdem er alle Formen griechischer Verfassungen durchlaufen, erreichte die höchste Blüthe in der vollendeten Demokratie.

Während also diese Völkerschaften sich um eine Stadt zu einem einzigen Staate centralisirten, war in andern die Kraft der Einigung weniger stark und äusserte sich bei mehr oder weniger Selbständigkeit der Einzelstaaten nur durch eine *Bundesverfassung.*[2])

Kaum den Namen einer solchen verdienen die Verbindungen der Völkerschaften, die sich auf regelmässige Zusammenkünfte bei dem Tempel eines Stammgottes beschränken, wenn wir auch in solchen häufig die Anfänge weiterer Vereinigung finden. So ist die Zusammenkunft der *asiatischen Ionier* beim *Panionium* auf dem Vorgebirge Mykale[3]) später in Ephesos[4]) nur ein sehr schwacher Anfang einer Conföderation. Eine stehende Bundesbehörde hat so wenig existirt, als eine vorörtliche Vertretung der sämmtlichen Städte durch eine derselben. Nur bei den jährlichen Zusammenkünften wurden hier und da Beschlüsse über gemeinsame Angelegenheiten gefasst, oder in ausserordentlichen Zeiten dort Zusammenkünfte von Abgeordneten der Städte veranstaltet.[5]) Eine Verpflichtung, die Versammlung zu beschicken, scheint aber so wenig bestanden zu haben, als eine allgemeine

---

[1]) Thucyd. V, 29. 33. 58, 81..

[2]) Der Ausdruck für einen Bundesstaat als Gesammtheit, namentlich für die den Bund vertretenden Behördent ist τὸ κοινόν z. B. Thuc. IV. 78. τὸ Θεσσαλῶν κοινόν und sonst oft, doch wird dasselbe Wort auch für die Behörden eines Einzelstaats gebraucht, z. B. Thuc. 1, 90. In späterer Zeit wurde σύστημα für den Bundesstaa, üblich.

[3]) Herod. 1, 143. 148.

[4]) Dionys Halic. Antiqu. Rom. IV. 25.

[5]) Herod. I, 141. 170. VI, 7. wo πρόβουλοι der Städte erwähnt sind.

Verbindlichkeit der Beschlüsse.[1] Daher führten die Städte nicht allein häufig unter sich Kriege selbst in Verbindung mit auswärtigen Bundesgenossen,[2] sondern sahen auch ganz ruhig zu wie die Lydier eine nach der andern unterwarfen.

Aehnlich verhielt es sich mit der Festversammlung der *dorischen Hexapolis* (später nach dem Ausschlusse von Halicarnass *Pentapolis*) auf dem triopischen Vorgebirge.[3]

Noch weniger Bedeutung hatte die Vereinigung der *Aeoler* bei dem Tempel des grynäischen Apollon, die überhaupt zweifelhaft ist.[4] Doch scheint eine Verbindung der Aeoler gegenüber den Worten des Herodot 1, 149 nicht ganz in Abrede gestellt werden zu können. Denn wenn er sagt, es sei Smyrna durch die Ionier von den Aeolern abgerissen worden und es seien fortan statt der früheren zwölf nur eilf Städte gewesen, so lässt sich das nur durch die Annahme einer, wenn auch noch so losen Verbindung erklären, die bestätigt wird durch die darauf folgende Bemerkung, die äolischen Städte am Ida seien von jenen getrennt gewesen.[5]

Unsicher ist die Annahme gemeinsamer Festversammlungen der *Arkader* bei dem Heiligthum des lykäischen Zeus zu Kynosura.[6] Die politische Vereinigung der Arkader, auf die wir unten zurückkommen werden, ist verhältnissmässig spät. Andere solcher Panegyreis übergehe ich ganz.

Von einem eigentlichen *Bundesstaate* kann erst da die Rede sein, wo gemeinsame Behörden vorhanden sind, welche in allgemeinen Angelegenheiten für alle Bundesglieder bindende Beschlüsse fassen und ausführen, welche namentlich auch die Gesammtheit des Bundes nach Aussen als eine Einheit vertreten. Er stellt sich in den verschiedensten Formen, bald mehr bald weniger ausgebildet dar, bald mit ganz gleichberechtigter Stellung aller Glieder, bald mit Bevorzugung eines Hauptstaates, so dass er in verschiedenen Abstufungen zwischen jenen hauptsächlich religiösen Vereinigungen und dem Einheitsstaate in der Mitte lag. Einzelne Landschaften hatten einen Föderativverband soweit die Geschichte hinaufreicht, andere dagegen, früher nur ganz locker verbunden, traten erst später enger zusammen, und es lässt sich ein allmäliger Entwicklungsgang des Föderationsprincips verfolgen, das seine vollkommenste Stufe erst in den Zeiten erreichte, wo die Kraft der Nation erschöpft war und vielleicht gerade darum, weil die Kraft der Nation erschöpft war. Denn in früheren Zeiten hatte die kräftige Herrschsucht einzelner mächtigerer Staaten sich

---

1) So nimmt Milet keinen Theil an den Berathungen über die Vertheidigung gegen Kyros. Her. 1, 141.

2) Herod. V, 99.

3) Herod. I, 144 Dionys. Halic. a. a. O.

4) Wachsmuth, I, 1, S. 115. 1te Ausg. K. F. Hermann Lehrb. §. 76. 12. Schömann antiqu. p. 412.

5) Die Zusammenkunft beim Tempel des grynäischen Apollo, die St. Croix. p. 156 annahm, entbehrt hinlänglicher Begründung; aber es ist zu weit gegangen, wenn man damit jedes Band zwischen den zwölf Städten verwirft, das mir vielmehr nach Herod I, 149—151 existirt zu haben scheint.

6) Schol. zu Pindar. Olymp. VII, 153. Tittmann S. 689. Schömann antiqu. p. 409. K. F. Hermann gottesdienstl. Alterth. §. 27. 5. §. 51. 10, der die *Λύκαια* wohl mit Recht geradezu ein Lokalfest nennt.

nicht leicht dazu verstanden, den minder starken gleiches Recht einzuräumen, was um so begreiflicher ist, da die Form noch nicht gefunden war, welche Rechte und Leistungen in ein billiges Gleichgewicht brachte. Es steht dieser Entwicklungsgang natürlich mit der übrigen innern und äussern Geschichte im engsten Zusammenhange.

In den ersten Zeiten beruhte die meist ziemlich lose Vereinigung dieser Bundesstaaten nebst den gemeinsamen Heiligthümern auf dem noch frischen Gefühl der Stammverwandtschaft und dem Bedürfniss des nothdürftigsten Schutzes. Beides musste in den Zeiten unmittelbar nach der dorischen Wanderung besonders lebhaft sein, da damals fast überall kriegerische Stämme sich neue Wohnsitze eroberten, der Landesbesitz sich neu gestaltete, und der Bestand der aus den Umwälzungen hervorgehenden Verhältnisse von allen Seiten gefährdet sein musste. Darum sehen wir denn auch mehrere jener durch Eroberung in neue Wohnsitze eingedrungenen Völkerschaften unter den ältesten griechischen Föderativstaaten auftreten. So die Thessaler, Böotier, Achäer in Aegialeia.[1]) Andere wurden zum Zusammenhalten genöthigt, um sich der Uebergriffe eben dieser erobernden Stämme zu erwehren, wie die Phoker. Je unsicherer die Zustände in Griechenland noch waren, desto mehr waren die Völkerschaften angewiesen, zum gemeinsamen Schutze zusammenzustehen. Je mehr sie sich aber im Ganzen befestigten, und auch die einzelnen Staaten einer Völkerschaft zu einer sich selbst genügenden Kraft kamen, desto loser wurde der Verein. Die Entwicklung der Verfassungen der Einzelstaaten einerseits, die Ausbildung grösserer Bundesgenossenschaften (Symmachien) mit Hegemonie anderseits wirkten sehr auf die grössere oder geringere Festigkeit der Bundesstaaten. Verschiedene Verfassungen entfremdeten einander die Einzelstaaten, und die politischen Sonderinteressen, Sympathien und Antipathien überwogen oft das Bewusstsein der völkerschaftlichen Zusammengehörigkeit. Im Interesse der Hegemonen war es, keine Bundesstaaten zu ansehnlicher Macht kommen zu lassen, sondern selbst den Anhaltspunkt für schwächere Staaten zu bilden und so keine Machtentwicklung zu gestatten, die der Hegemonie gefährlich werden konnte, eine Politik, die besonders Sparta consequent verfolgt hat. Darum erscheinen diese Bundesstaaten gerade in der Zeit von Griechenlands grösster Blüthe, im fünften Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung, am wenigsten bedeutend. Der auf dem höchsten Punkte stehende Gegensatz zwischen Demokratie und Oligarchie lähmte sie im Innern, Sparta's und Athen's Macht beschränkten ihre Entwicklung von Aussen, die Trennung ganz Griechenlands in zwei grosse Heerlager verschlang die Interessen der einzelnen Völkerbünde.

Erst als durch den peloponnesischen Krieg die Herrschaft Athens gebrochen war, dagegen Sparta seine Hegemonie zur drückenden Tyrannei auszubilden sich bemühte, und

---

[1]) Eine auffallende Ausnahme bilden die dorischen Staaten in Argolis und auf dem Isthmos, vielleicht in Folge der verschiedenen Stellung, in welche die Eroberer von Anfang an zu den alten Bewohnern traten.

unter dem Vorgeben die Autonomie der Einzelstaaten zu schützen, jeden Staatenverband zu lösen trachtete, da regte sich der völkerschaftliche Einigungstrieb wieder lebendiger und brachte, theils bei den vorgenannten, theils bei andern Völkerschaften Erscheinungen hervor, die, wenn sie auch noch zu wenig bleibenden Resultaten führten, nichts desto weniger eine neue Stufe in der Entwicklung des Bundesstaates bilden und die volle Beachtung des Geschichtsforschers verdienen. Es tritt nämlich in dieser Zeit zwischen dem peloponnesischen Krieg und dem Auftreten Philipps von Makedonien das Streben hervor, durch Centralisation in einer bedeutenden Hauptstadt die Kräfte der Völkerschaft zu stärken, die Einzelstaaten in dem in der Hauptstadt centralisirten Einheitsstaate und zwar mit demokratischer Verfassung aufgehen zu lassen. Es ist das Bestreben die Sympolitie an die Stelle der bis dahin auch innerhalb der Föderation bestehenden Autopolitie zu setzen. Am Widerstande der gefährdeten Einzelstaaten, die besonders bei Sparta Hülfe finden, scheitert es.

Das letzte Stadium der Entwicklung des Föderativstaates tritt endlich mit dem dritten Jahrhunderte ein, nachdem die alten Hauptmächte Griechenlands sich entweder gegenseitig entkräftet hatten oder durch Makedonien niedergeworfen waren. Da erhebt sich in zwei früher ziemlich bei Seite stehenden Landschaften, in Aetolien und Achaja der Bundesstaat mit neuen Grundsätzen, indem nun Centralmacht und Freiheit des Einzelstaates in ein richtiges Verhältniss gebracht wurden und dehnt sich über die Gränzen der Völkerschaft weithin aus. Es wird uns das daher von den Bundesstaaten einzelner Völkerschaften hinüberleiten zu den allgemein hellenischen Vereinigungen.

Neben den bereits genannten Verschiedenheiten der Bundesverfassungen wird nun aber die Mannichfaltigkeit noch gesteigert durch die Verhältnisse der verbündeten Staaten, die entweder nur aus einer gleichartigen Bürgerschaft bestehen, oder aus einer herrschenden Bürgerschaft und Unterthanen, und eine weitere Modifikation ist die, wo der Bundesstaat im Ganzen wieder Unterthanen hat.

Betrachten wir zuerst die einfachste und älteste Art der Conföderation, wo die verschiedenen Staaten einer Völkerschaft, ohne eine Hauptstadt und ohne Unterthanen, in einem gleichrechtlichen Verbande stehen, der weniger durch positive Bestimmungen, als durch das Gefühl der Stammeseinheit und Zusammengehörigkeit gegeben ist. Davon finden wir ein Beispiel in *Phokis*, das wenigstens um die Mitte des vierten Jahrhunderts vermuthlich die zwei und zwanzig von Demosthenes (*περὶ παραπρ.* §. 123) erwähnten Städte umfasste.[1]) Dass diese Staaten in einer ziemlich engen Verbindung standen, ergiebt sich nicht sowohl daraus, dass Strabo von einem Bundesstaate der Phoker (*τὸ σύστημα τῶν Φωκέων*)[2]) und Demosthenes von einem Demos[3]) derselben spricht, sondern noch mehr daraus, dass

---

1) Doch vgl. auch Herod. VIII, 32. 33, wo 15 und Pausanias X, 3. wo 21 Städte genannt sind, und Strabo IX, 3. p. 423 squ. C.

2) Strabo IX, 3. p. 423 C.

3) Demosth. *περὶ παραπρεσβ.* §. 81.

die Phoker in der Geschichte fast immer als Gesammtheit erscheinen, von der ersten Erwähnung ihres tapfern Widerstandes gegen die von Norden herandrängenden Thessaler bis in die Zeiten des unseligen dritten sogenannten heiligen Krieges und über diesen hinaus in die makedonischen und römischen Zeiten. Ueber die Bundesverfassung selbst aber sind wir nur sehr wenig unterrichtet, und wissen überdies nicht, ob das was wir aus spätern Zeiten erfahren, auch in früheren galt. In gemeinsamen Angelegenheiten, namentlich über Krieg und Frieden, scheint eine allgemeine Landsgemeinde entschieden zu haben.[1] So war es wenigstens zur Zeit des genannten heiligen Kriegs. Ohne Zweifel müssen wir uns dazu auch einen engern Ausschuss, einen Bundesrath denken. Das Phokikon genannte Gebäude, das Pausanias in der Nähe von Daulis sah[2] und das zur Abhaltung von Bundesversammlungen diente, fällt freilich wohl erst in ganz späte, vielleicht römische Zeit, so wie auch die Behörde der Phokarchen.[3] Hingegen kommen früh gemeinsame Feldherrn vor, die die Leitung des Krieges hatten und wenigstens später auch die höchste Magistratur in innern Angelegenheiten waren. Ueber ihre Zahl, Amtsdauer und Befugnisse sind wir aber sehr im Dunkeln. In den früheren Zeiten werden einmal in den Kriegen mit den Thessalern zwei Bundesfeldherrn erwähnt, deren einer das Fussvolk, der andere die Reiterei befehligt,[4] ähnlich dem Strategen und Hipparchen der Achäer und Aetoler. In dem heiligen Kriege steht ein einziger Feldherr mit unumschränkter Vollmacht (*στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*) an der Spitze der Phoker. Er scheint auf unbestimmte Zeit gewählt oder wenigstens der Würde nach dem Amtsablauf jeweilen erneuert worden zu sein. Philomelos, Onomarchos, Phayllos sind bis an ihren Tod Feldherrn. Ueberdies erscheint das Amt damals faktisch fast erblich, da sich nach einander drei Brüder folgen und dann der noch unmündige Sohn des Onomarch oder Phayllos, Phaläkos.[5] Diesem freilich wurde ein zweiter Feldherr und Vormund zur Seite gesetzt, und als er zu Klagen Veranlassung gab, setzte man ihn ab und ernannte drei Feldherrn Demokrates, Kallias und Sophanes.[6] Es ist daher die diktatorische Gewalt in dem Hause des Philomelos als eine ganz ausnahmsweise, zum Theil usurpirte zu betrachten, weshalb

---

1) Diodor XVI, 32. *οἱ δέ Φωκεῖς ἀπολυθέντες τοῦ πολέμου κατὰ τὸ παρὸν ἐπανῆλθον ἐς Δελφοὺς καὶ συνελθόντες μετὰ τῶν συμμάχων εἰς κοινὴν ἐκκλησίαν ἐβουλεύοντο περὶ τοῦ πολέμου.*

2) Pausan. X, 5, 1, *ἐς δὲ τὴν ἐπὶ Δελφῶν εὐθεῖαν ἀναστρέψαντι καὶ ἰόντι ἐπὶ τὸ πρόσω ἔστιν οἰκοδόμημα ἐν ἀριστερᾷ τῆς ὁδοῦ καλούμενον Φωκικὸν ἐς ὃ ἀπὸ ἑκάστης πόλεως συνίασιν οἱ Φωκεῖς.* Sind hier Abgeordnete gemeint, oder eine Landsgemeinde? Vgl. Wachsmuth. Hellen. Alterth. I. S. 126. 1. Ausg.

3) C. J. I. n. 1738, dass die Inschrift jedenfalls nicht älter ist als aus Hadrians Zeit, zeigt Böckh.

4) Pausan. X. 1, 4.

5) Diodor XVI, 24. 32. 36. 38. Von Phaläkos sagt er an der letztern Stelle geradezu, Phayllos habe ihn als Feldherrn hinterlassen. Pausan. X, 2. der ebenfalls §. 5 sagt: *Φαΰλου δὲ ἀποθανόντος ἐς Φάλαικον τὸν παῖδα αὐτοῦ περιεχώρησεν ἡ ἐν Φωκεῦσι δυναστεία.*

6) Diodor XVI, 58. Pausan. X, 2, 5.

auch die Gegner nicht ganz ohne Grund diese Strategen Tyrannen der Phoker nannten.[1]) Möglich ist auch, dass damals wie in anderen Landschaften, so auch in Phokis die Bande der Conföderation straffer gezogen wurden.

Von hegemonischen Rechten oder auch nur Ansprüchen einer grösseren Stadt findet sich keine Spur, es müsste denn etwa die frühe Lostrennung Delphi's vom übrigen Lande durch solche veranlasst worden sein. Von den übrigen Städten war Elateia die bedeutendste ohne desshalb politische Vorzüge gehabt zu haben. Ebensowenig hatten die Orte, welche den Bund bildeten Unterthanen, sondern das ganze Land besass gleiche Rechte und Freiheiten: da überdies bis auf die Zeiten des dritten heiligen Krieges es in Phokis auch gar keine Sklaven gab, so ist es wohl das freiste Land in ganz Hellas gewesen.

Hingegen war die Bundesverfassung nicht so fest, dass sie einer Spaltung ganz hätte begegnen können. Das geht aus der Trennung Delphi's[2]) hervor und auch später nimmt Abae[3]) an den Handlungen der übrigen Phoker nicht Theil. Hauptzweck der Conföderation war wohl immer die Landesvertheidigung.

In ähnlicher freier und gleichberechtigter Vereinigung wie die Phoker standen seit alten Zeiten die *Akarnanen*, die *Dorier* der Tetrapolis, die *Achäer*, wahrscheinlich auch die *Aetoler* und *ozolischen Lokrer*.[4]) Doch waren sie wohl alle weniger eng als Phokis verbunden; daher sie in der früheren Zeit nicht nur überhaupt keine Bedeutung unter den griechischen Staaten erlangen, sondern auch nicht selten einzelne Theile derselben eine besondere Politik befolgen, z. B. das achäische Pellene[5]) im peloponnesischen Kriege, die akarnanischen Städte Oeniadae und Astakos zu derselben Zeit.[6])

Diese und andere ähnliche Bundesstaaten gehörten zu den Theilen Griechenlands, die am wenigsten bewusstes politisches Leben entwickelten und in keiner Beziehung in die Geschicke des Landes entscheidend eingriffen. Als Aetolien und Achaja in den Vordergrund traten, geschah es in Folge einer ganz neuen Organisation. Wir können daher bei den mangelhaften Nachrichten mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass die Bundesverfassung sich nebst gemeinsamer religiöser Feier auf Beilegung von Zwistigkeiten im Innern und gemeinsame Massregeln zur Vertheidigung gegen äussere Angriffe beschränkte, oft genug aber auch dafür nicht genügte. Von einer kräftigen Bundesregierung, die diesen

---

1) Aeschin περὶ παραπρεσβ. §. 130 ff. Athenaeus VI, 19 p. 231. Pausanias X, 7, 1 nennt sie gut δυνάστα Aeschines a. a. O. spricht auch von einer Veränderung der Verfassung durch die Tyrannen, mit Hülfe ihrer Söldner.

2) Strabo IX, 3 p. 423 C.

3) Pausan. X, 3, 2.

4) Kurze Nachweisungen über diese Staaten giebt Schömann antiqu. p. 398—400. Mehreres bei Tittmann und Wachsmuth.

5) Thucyd. II, 9.

6) Thucyd. II, 9, 30, 102.

Staaten eine bestimmte Richtung gegeben hätte, findet sich nichts und selbst das Zusammenhalten der Phoker ist wohl grossentheils den vielen Angriffen zuzuschreiben, die sie von den Thessalern und Böotiern zu erleiden hatten. Es mochten alle diese Bundesverfassungen genügen für untergeordnete Verhältnisse, deren höchstes Ziel ein abgeschlossenes von den Nachbarn ungestörtes Leben war, einer höhern politischen Stellung waren sie nicht gewachsen.

Ein künstlicherer Bundesorganismus mit verschiedenen Abstufungen der Angehörigen und einer obersten Bundesgewalt, die zu Zeiten eine starke Macht entfaltete, war in *Thessalien,* obwohl auch hier die Centralgewalt sich nicht in der Art ausgebildet hat, dass eine eigentliche Bundesregierung sich als stehende Behörde behauptet hätte. Das vereinigende Element lag hier nebst der gemeinsamen Abstammung besonders in dem Bedürfniss der herrschenden Staaten sich gegen die Untergebenen zu sichern und in dem Besitze gemeinsamer Unterthanen, den gemeinen Herrschaften der alten Schweizerkantone vergleichbar. Bekanntlich hatte das epeirotische Volk der Thessaler sechzig Jahre nach dem troischen Kriege das Land mit Waffengewalt erobert, einen Theil der Bevölkerung vertrieben, den andern grösseren unterworfen. Die Eroberer liessen sich in den Städten des mittlern eigentlichen Thessaliens nieder, unter denen Larissa, Pharsalos, Krannon, Pherae die bedeutendsten waren. Die Bewohner des zunächst umliegenden Landes wurden in ein strenges Abhängigkeitsverhältniss gebracht, indem sie als sogenannte Penesten den lakedämonischen Heloten ähnlich die Ländereien der Sieger bestellten. In diesem Verhältnisse stand hauptsächlich der fruchtbarste Theil des Landes, vom Peneios südlich gegen das Othrysgebirge hin. Die in den entferntern Gegenden und zwar im Norden, Osten und Süden wohnenden Völkerschaften, Perrhäber, Magneter, achäische Phthioter, Aenianen, Melier und andere hingegen hatten zwar vollständige Freiheit der Personen und des Eigenthums bewahrt, waren aber als Völkerschaften in ein Unterthanenverhältniss zu den Thessalern gebracht worden, denen sie Heeresfolge leisten und Tribut bezahlen mussten, besonders in Kriegszeiten. Wenn auch die Perrhäber im Norden des Landes als Unterthanen der Larissäer genannt werden,[1]) so sind doch die meisten dieser Völker nicht einer einzelnen Stadt, sondern der Gesammtheit der Thessaler unterthänig gewesen. Das ergiebt sich nicht sowohl daraus, dass sie Thukydides Unterthanen der Thessaler (*ὑπήκοοι τῶν Θεσσαλῶν*) nennt,[2]) was sich allenfalls so fassen liesse, dass sie verschiedenen thessalischen Städten unterworfen gewesen wären, als aus des Xenophon Nachricht, dass bei dem Eintreten der Tageia (*ταγεία*) alle umliegenden Völker Tribut bezahlt hätten. Da nun die Tageia eine Bundesfeldherrnschaft war,

---

[1]) Strabo IX, 19. p. 440. C. *οὗτοι (οἱ Λαρισαῖοι) δ'οὖν κατεῖχον τέως τὴν Περραιβίαν καὶ φόρους ἐπράττοντο ἕως Φίλιππος κατέστη κύριος τῶν τόπων.*

[2]) Thucyd. II, 101. IV, 78. VIII, 3. Aus den zwei letzten Stellen geht übrigens hervor, dass damals nicht alle Völker bis zu den Thermopylen Unterthanen der Thessaler waren, was durch III, 92 bestätigt wird.

so müssen auch die umliegenden Völkerschaften Bundesunterthanen gewesen sein. Es wird bestätigt durch die fernere Angabe desselben Schriftstellers, dass der Tagos Jason von den Unterthanen den Tribut forderte, den früher Skopas ihnen aufgelegt hatte.[1]) Also bestand Thessalien (*τὸ Θετταλῶν σύστημα*) aus einer Anzahl regierender Städte, die jede im Stadtbezirke besondere Unterthanen, die grössern vielleicht auch noch unterthänige Völkerschaften hatten, und die dann alle miteinander eine Herrschaft über die umliegenden kleineren Völker ausübten. Diese gemeinen Herrschaften allein würden schon eine Verbindung der Städte voraussetzen lassen, welche sicherlich seit den Zeiten der Eroberung bestand, und die gemeinsamen Heereszüge, welche schon früh besonders gegen Phokis häufig statt fanden, bestätigen sie. Die inneren Verhältnisse der einzelnen regierenden Staaten, in denen streng oligarchisches oder dynastisches Adelsregiment herkömmlich war, scheint dieselbe freilich wenig berührt zu haben,[2]) wohl aber war sie berechnet auf Erhaltung der Herrschaft über die Unterthanen und Einigung der Streitkräfte des Landes zu Angriff und Vertheidigung. Wie freilich in gewöhnlichen Zeiten die Bundesverfassung der Thessaler beschaffen war, in welcher Form die Beschlüsse der Gesammtheit gefasst wurden und was für Behörden da waren, darüber sind wir nicht unterrichtet. Dass aber ein gemeinsames Bundesorgan bestand, das über Gegenstände, die alle betrafen, Beschlüsse fasste, geht aus Thukydides[3]) hervor, der erzählt, dass bei dem Durchmarsche des Brasidas 423, ihm von der den Athenern befreundeten Partei vorgeworfen worden sei, dass er ohne Erlaubniss der Gesammtheit der Thessaler das Gebiet betreten habe. Allerdings zeigt der dort erwähnte Vorfall und der ungehinderte Durchmarsch, dass gemeinsame Massregeln nicht eben mit Schnelligkeit getroffen wurden, und die Parteien nach ihrem Gutdünken verfuhren, ohne sich an die Bundesbehörden zu kehren. Mehr als von der gewöhnlichen Organisation wissen wir von einer ausserordentlichen Behörde. Wo nämlich die Verhältnisse ein kräftiges gemeinsames Handeln erforderten, wurde bisweilen ein gemeinsamer Heerfürst ernannt, der den Namen *Tagos* trug, und in älteren Zeiten auch wohl König hiess.[4]) Die Würde wurde auf längere Zeit, selbst auf Lebensdauer bekleidet, so

---

[1]) Xenoph. Hellen. VI, 1, 4 *πλατυτάτης γε μὴν οὔσης Θετταλίας πάντα τὰ κύκλῳ ἔθνη ὑπήκοα μέν ἐστιν, ὅταν ταγὸς ἐνθάδε καταστῇ.... πάντα γὰρ δήπου τὰ κύκλῳ φόρον φέρει ὅταν ταγεύηται τὰ κατὰ Θετταλίαν* 7. *προεῖπε δὲ καὶ τοῖς περιοίκοις πᾶσι τὸν φόρον ὥσπερ ἐπὶ Σκόπα τεταγμένος ἦν φέρειν.*

[2]) Vielleicht waren auch die kleineren Städte der Thessaler in einem Abhängigkeitsverhältniss zu den mächtigern, wie Schömann antiqu. p. 402 aus den Worten des Xenophon Hellen. VI, 1, 4: *τῶν ἐξ ὑμῶν (τῶν Φαρσαλίων) ἠρτημένων πόλεων*, schliesst. Doch können diese auch eine bloss faktische Abhängigkeit bezeichnen.

[3]) Thucyd. IV, 78. *καὶ ἀδικεῖν ἔφασαν ἄνευ τοῦ πάντων κοινοῦ πορευόμενον.*

[4]) Die früheren Bundesfürsten von Thessalien werden von Herodot, Thukydides u. a. gewöhnlich Könige genannt, mögen sie nun wirklich diesen Titel (*βασιλεύς*) getragen haben oder die Schriftsteller nur statt des sonst ungewöhnlichen *ταγός* den gewöhnlichen Ausdruck *βασιλεύς* gesetzt haben. Dionys Halic. sagt Antiqu. Rom. V, 78 dafür *ἀρχός*. vgl. Buttmann Mytholog. II, S. 275. Der Ausdruck *βασιλῆες Θεσσαλίης*, den Herod. VII, 7 von den Aleuaden gebraucht, ist auf jeden Fall nicht streng wörtlich zu nehmen, wie schon der Plural zeigt.

wenigstens in der Zeit nach dem peloponnesischen Krieg, wo die Fürsten von Pherae sie erlangten, und erscheint bisweilen fast erblich in einem Geschlechte.[1] Im Jahre 370 nach der Ermordung des Jason von Pherae, wurden ungewöhnlicher Weise zwei Tagoi eingesetzt.[2] Immer wird dieses Heerfürstenthum Männern übertragen, welche ohnedies an Macht und Ansehen hervorragten, den Dynasten und Tyrannen der grösseren Städte. In der ältern Zeit sind daher die Tagoi gewöhnlich aus dem adelichen Geschlechte der Aleuaden in Larissa und Pharsalos,[3] oder der Skopaden in Krannon, in der spätern Zeit wissen die Tyrannen von Pherae, Jason und seine Verwandten sich dazu erwählen zu lassen. Die Macht des Tagos beschränkte sich aber nicht bloss auf die Heerführung, sondern erstreckte sich auch auf die inneren Verhältnisse. So hatte Aleuas der Rothkopf wahrscheinlich nicht lange vor den Perserkriegen das ganze Land in Bezirke getheilt und die Contingente an Fussvolk und Reiterei bestimmt, die jeder zu stellen hatte,[4] so Skopas vielleicht nicht viel später die Tribute der Unterthanen geordnet,[5] Einrichtungen, die noch lange nachher fortbestanden. Welche Kräfte Thessalien unter einem tüchtigen Tagos ent-

---

1) Jason war bis an seinen Tod Tagos, ebenso die Brüder Polydoros und Polyphron, die allerdings nur ganz kurz regierten, und Alexander verlor seine Herrschaft über ganz Thessalien nur durch die Waffen der Thebaner. Xenoph. Hellen. VI, 1, 6. 7. 4, 27 ff. 33. 36. Plutarch. Pelop. 35. Von den früheren Könige genannten Heerfürsten ist die Lebenslänglichkeit auch kaum zu bezweifeln. Von der Thargelia, welche dem Könige aller Thessaler Antiochos vermählt war, sagt Suidas, freilich etwas auffallend, sie sei 30 Jahre lang Königin von Thessalien gewesen. Philostr. epist. XIII, p. 920. Suidas. s. v. Θαργηλία. Woher Kortüm zur Gesch. Hellen. Staatsverf. S. 83 die Nachricht hat, dass die Gewalt des Tagos mit dem Kriege aufgehört habe, ist mir unbekannt. Am ehesten liesse sich Dionys. Halic. a. a. O. dafür citiren, da er den ἀρχός der Thessaler mit dem römischen Dictator vergleicht. Da aber die 10jährige Aesymnetie des Pittakos und die Harmosten der Lakedämonier zugleich angeführt werden, so lässt sich nichts bestimmtes folgern. Mag auch einmal die Tageia nur auf die Zeit eines Krieges beschränkt gewesen sein, so ist uns doch keiner bekannt, der wieder wie ein römischer Dictator in den Privatstand zurückgetreten wäre.

2) Xenoph. Hell. VI, 4, 33.

3) Schneider zu Aristot. Polit. p. 490 squ. Buttmann Mytholog. II. S. 246 ff. Abhandlungen d. Berlin. Akademie 1823. Böckh zu Pindar Pyth. X, 1.

4) Aristot. bei Harpocration s. v. τετραρχία. Schol. Vatic. zum Rhesus. p. 307. Schneidewin zu Heraclid. Polit. p. VIII. LXIX. Preller in Philologus III, S. 138 ff. Mit Böckh a. a. O. und Schömann antiqu. p. 401. Aleuas den Rothkopf (ὁ πύῤῥος) in die Zeit vor den Perserkriegen zu setzen, und nicht mit Buttmann in fast mythische Zeiten, bewegt mich die ihm vom Aristoteles zugeschriebene Kriegsorganisation und besonders die Erwähnung der πέλτη.

5) Xenoph. Hellen. VI, 1, 7: προεῖπε δὲ καὶ τοῖς περιοίκοις πᾶσι τὸν φόρον, ὥσπερ ἐπὶ Σκόπα τεταγμένος ἦν φέρειν. Buttmann meint dieser Skopas sei der gleiche den Aelian v. h. XII, 1 als Zeitgenossen des jüngern Kyros nennt. Da aber bereits Ol. 94. 1 v. Chr. 404 der Pheräer Lykophron, der nach der Herrschaft über ganz Thessalien trachtete, seine Gegner schlug, so ist mir nicht wahrscheinlich, dass um dieselbe Zeit Skopas Tagos gewesen sei, und eine so allgemeine Anordnung getroffen habe. Auch nennt kein Schriftsteller ihn als Tagos, ein Stillschweigen, das in dieser Zeit viel auffallender wäre als in einer früheren. In Xenophons Worten kann ich kein Hinderniss finden, es auf jene frühere Zeit zu beziehen und es wäre ganz angemessen wenn die kriegerische Organisation und die Festsetzung der Tribute ungefähr in dieselbe Zeit gefallen wären. Ob nun an Skopas I oder II zu denken, das lasse ich dahingestellt.

wickeln konnte, das hat Jason von Pherae gezeigt, der vielleicht die Rolle Philipps von Makedonien schon vor diesem übernommen hätte, wenn er nicht mitten in seinen kühnen Entwürfen, Olymp. 108, 3. vor Chr. 370 ermordet worden wäre: da aber die Tageia nur etwas Ausserordentliches war und der Bund (*τὸ κοινόν*) in gewöhnlichen Zeiten nur sehr lose zusammenhing, und Parteiungen die Einzelstaaten zerrissen, hat Thessalien nie auf längere Zeit die Stellung in dem griechischen Staatensystem eingenommen, die es vermöge seiner Grösse und Bevölkerung hätte einnehmen können. Bei der mannichfachen politischen Abstufung der Landesbevölkerung hätte es dazu einer consequenten, festen Regierung bedurft, wie sie in Sparta durch Lykurg war gegründet worden. Die fehlte. Die Tageia selbst wurde nicht viel anderes als die gesetzliche Form,[1]) in der ehrgeizige und thatkräftige Dynasten eine tyrannenähnliche Macht über das ganze Land ausdehnten.

Hatte in Thessalien eine gleichrechtliche Bundesverfassung sich nicht entwickeln können, so war doch die Centralgewalt nicht an eine bestimmte Stadt gebunden. Von einem vorörtlichen Systeme, von einer bevorzugten Hauptstadt ist nichts zu finden. Denn wenn auch Larissa[2]) oft besonders hervorragt, so ist das doch nur faktisch als mächtigster Staat und Sitz des Aleuadengeschlechtes, zu anderen Zeiten war es Pharsalos, Krannon und namentlich Pherae. Dagegen finden wir das vorörtliche System ausgebildet, wenn auch vielfach bestritten in *Böotien.*[3]) Hatte auch die böotische Völkerschaft in ähnlicher Art wie die Thessalische durch Eroberung das Land in Besitz genommen, so waren doch Unterthanen- und Leibeigenschaftsverhältnisse wie in Thessalien nicht entstanden, indem keine verschiedenen Völkerschaften neben einander fortexistirten, sondern die sämmtlichen Bewohner des Landes (viele der alten waren ausgewandert) zu dem einen Volke der Böotier verschmolzen. *Theben*, mit der alten Burg, der Kadmeia, wurde der Mittelpunkt,[4]) in dem sich die Macht der Einwanderer concentrirte und von wo das Land allmälig besetzt und neu bevölkert wurde, aber nicht zu einem Einheitsstaate, sondern zu einem Bundesstaate ich gestaltete, in dem unabhängige Städte neben einander traten. Wahrscheinlich vierzehn[5]) solche theilten ursprünglich das Gebiet des ganzen Landes unter sich, und zwar so, dass wenigstens zu den bedeutendern von ihnen je eine Anzahl kleinerer Städte und Orte

---

1) Xenoph. Hellen. VI, 4, 28: (*Ἰάσων*) *μέγας μὲν ἦν καί διά τὸ τῷ νόμῳ Θετταλῶν ταγός καθεστάναι, κ. τ. λ.* 34 *ὁ δ'αὖ Πολύφρων ἦρξε μὲν ἕνα ἐνιαυτὸν κατεσκευάσατο δὲ τὴν ταγείαν τυραννίδι ὁμοίαν.* und von Alexanders §. 35 *ἐπεὶ δ'αὐτὸς παρέλαβε τὴν ἀρχὴν χαλεπὸς μὲν Θετταλοῖς ταγὸς ἐγένετο.*

2) Dass Poppo prolegg. zu Thucyd. 1, 2 p. 307 mit Unrecht aus Thucyd. II, 22 den Schluss zieht: Pharsaliis et Larissacis sumum imperium fuisse, hat schon K. F. Hermann Lehrb. der Staatsalterth. §. 178, 5 bemerkt.

3) G. A. Klütz de fœdere Bœotico Berl. 1821. Kortüm zur Gesch. Hell. Staatsv. S. 83 ff. K. O. Müller Orchomenos S. 397 ff. 2te Ausg. und in der Hallischen Encyclop. XI. S. 271. Böckh im Corpus Inscr. 1. p. 726. Die Schrift von H. Francke der böotische Bund. Wismar 1843 kenne ich nur aus Anzeigen. Auch Raoul Rochette's Abhandlung sur la forme et l'administration de l'état fédératif des Beotiens ist mir nicht zur Hand.

4) Thucyd. III, 61.

5) Hermann Lehrb. d. Staatsalt. §. 179.

gehörten.[1]) Diese Städte waren mit einander vereinigt nicht nur durch den aus den früheren Wohnsitzen mitgebrachten Cultus der ithonischen Athene, zu dem sie sich an den Pamböotien zwischen Koroneia und Alalkomenae versammelten, sondern durch eine uralte Bundesverfassung. Die gemeinsamen Verhältnisse wurden berathen durch die vier Räthe der Böotier,[2]) über deren Zusammensetzung und den Grund der Benennung wir aber nichts als Vermuthungen haben. Sie hatten namentlich über Krieg, Frieden, Bündnisse u. dgl. die höchste Entscheidung. Als vollziehende Beamte und Bundesfeldherrn stehen an der Spitze des Bundes die Böotarchen. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges, wo die Zahl der Bundesstaaten sich schon vermindert hatte, waren es eilf, zwei aus Theben, aus jeder der andern einer.[3]) Die Bevorzugung Thebens hat man dadurch erklären wollen, dass es einen der früher selbständigen Staaten sich incorporirt und damit seine Stimme übernommen habe. Dann fällt aber auf, dass es nur eilf Böotarchen gab und dass nicht auch die der andern aus der Reihe der selbständigen Bundesglieder verschwundenen Städte in ähnlicher Art an andere übergegangen sind.[4]) Jedenfalls kann ich Thebens Anspruch auf hegemonische Vorzüge nicht als blosse Anmassung ansehen. Nur beruhte sie wohl, wie das bei Mutterstädten gegenüber Pflanzstädten in Griechenland überhaupt der Fall war, mehr auf Herkommen als positiven Bestimmungen. Dass die vier Räthe sich in Theben

---

1) Ich sage absichtlich nur dass kleinere Städte zu den Bundesstaaten gehörten, ohne zu entscheiden in welcher Weise. Man nimmt jetzt gewöhnlich an, es seien den Bundesstädten die kleinern unterthänig gewesen. Namentlich hat das Müller Orchomenos S. 379 2te Ausg. und Böckh zu C. J. p. 728 aufgestellt, und letzterer unterscheidet ein dreifaches Verhältniss, indem er sagt: Ceterum quæ oppida et vici Bœotiæ fœderi non erant adscripti aut in *κωμῶν* qui Atheniensibus *δῆμοι* numero censentur ac partem civitatis constituunt, ad quam pertinent, ut Cynoscephalæ Thebarum, aut cleruchis obtinentur quod de Orchomeno a Thebanis aliquod per tempus possessa dicendum, aut sunt subditi et vectigales, de quibus vide nos Oecon. civ. Ath. II, p. 370 et maxime Müller Orchom. p. 403. Wiewohl ich nun nicht in Abrede stellen will, dass einzelne Orte unterworfen worden sein mögen, so kann ich doch den dafür angeführten Stellen keine Beweiskraft zugestehen, namentlich mich nicht überzeugen, dass die Ausdrücke *συντελεῖν, συντελεῖς* und *σύμμοροι* Thucyd. IV, 76. 93. ein Unterthänigkeitsverhältniss bezeichnen sollen. In diesen Ausdrücken liegt durchaus nur der Begriff der Zusammengehörigkeit zum Tragen gewisser bürgerlicher Pflichten, nicht der der Unterthänigkeit, daher die bekannte Anwendung in den spätern athenischen Steuerklassen, daher Syntelien im achäischen Bunde, (vgl. Philolog. II, p. 469 und sonst oft), der keine Unterthanen kannte. Hätte nicht auch Thukydides, wenn er Chäronea als Unterthanenstadt von Orchomenos bezeichnen wollte, sich des ihm sehr geläufigen und bestimmten *ὑποτελής* oder *ὑπήκοος* bedient, wie er II, 23 die Oropier *ὑπήκοοι* der Athener nennt, oder V, 33 die Parrhasier *ὑπήκοοι* der Mantineer? Ich glaube daher eher, dass die *συντελεῖς* genannten Orte zu den Bundesstaaten im Verhältniss von freien Komen oder Demen standen.

2) Thucyd. V, 38 *πρὶν δε τοὺς ὅρκους γενέσθαι οἱ βοιωτάρχαι ἐκοίνωσαν ταῖς τέσσαρσι βουλαῖς τῶν Βοιωτῶν ταῦτα, αἵπερ ἅπαν τὸ κῦρος ἔχουσι.*

3) Thucyd. IV, 91. Böckh a. a. O. p. 729.

4) Es lässt sich freilich einwenden Platæae, Oropos und Eleutheræ, die vielleicht zu den 14 Staaten gehörten, seien zur Zeit, da es 11 Böotarchen gegeben, nicht böotisch gewesen, ihre 3 Böotarchen müssten daher wegfallen, und so hätten wir die 11 erwähnten. Wenn man hingegen, wie Böckh, annimmt Chäronea sei eine der 14 ursprünglichen Städte gewesen, so entsteht die Frage, warum denn Orchomenos nicht zwei Böotarchen gegeben habe.

versammelten oder die Böotarchen hier ihren Sitz hatten, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, ist aber wohl mit Sicherheit anzunehmen. So viel ist gewiss, dass Thebens Bestreben ganz Böotien zu leiten und das Widerstreben einzelner anderer Staaten fortwährenden Hader und Bürgerkrieg herbeiführten und die Veranlassung zum Abfalle mehrerer Orte wurden. Trotz wechselnden Schicksalen und vorübergehender Auflösung,[1]) wusste aber Theben den Bund immer wieder herzustellen und besonders nach dem peloponnesischen Kriege straffer zu ziehen, bis er durch den Frieden des Antalkidas Ol. 98, 2. v. Chr. 387 aufgelöst wurde.[2]) Nach diesem schmählichen Frieden finden, in dem allen böotischen Städten Autonomie oder volle Suveränetät gegeben wurde, gab es in Theben als höchste Beamte nur noch Polemarchen,[3]) keine Böotarchen mehr, was deutlich spricht. Als aber wenige Jahre darauf Spartas Joch gebrochen, und an die Stelle der von ihm geschützten Oligarchie Demokratie gesetzt wurde, da wurde nicht die alte Bundesverfassung hergestellt, sondern das Bedürfniss grösserer Kraftentwicklung und der Einfluss der Zeit machten sich geltend und drängten zu einer neuen Gestaltung. Theben sucht jetzt das ganze Böotien in der Weise zu einigen, dass es nicht mehr einen Bund, sondern einen einzigen Staat bilden soll, der in Theben seine Hauptstadt hat,[4]) es sollte also ein ähnlicher Zustand herbeigeführt werden, wie er in Attika war. Insofern sind die wiederhergestellten Böotarchen, deren es jetzt sieben giebt, zugleich thebanische Behörde, darum treten jetzt die Thebaner überall als Böotier auf und finden wir selbst in athenischen Volksbeschlüssen den Ausdruck «die Böotier in Theben.» Der hartnäckige Widerstand einiger böotischer

---

[1]) Namentlich nach den Perserkriegen und nach der Schlacht bei Oenophyta. Diodor XI, 81. Justin. III, 6. Thucyd. I, 108.

[2]) Xenoph. V, 1, 32. Fast könnte man aus Xenophon's Erzählung schliessen, es habe schon vor dem antalkidischen Frieden Theben die böotische Bundesverfassung verändert, vielleicht während des korinthischen Krieges, doch darf man das schwerlich und es liegt in derselben nur der Sinn, dass Theben die böotische Bundesverfassung auflösen und damit auf die Hegemonie verzichten musste. Vgl. Xenoph. Hellen. VI, 3, 9. Andoc. über den Frieden §. 20.

[3]) Xenoph. Hellen. V, 2. 25. 4, 2 ff.

[4]) So allein kann ich mit K. F. Hermann Lehrb. d. Staatsalterth. §. 181, 3 die Nachrichten bei Xenophon, Diodor, den Rednern über Thebens damalige Stellung fassen, namentlich Diodor XV, 38: *Θηβαίων τὴν Βοιωτίαν. πᾶσαν ὑπὸ τὴν τῶν Θηβαίων συντέλειαν ταττόντων.* 50: *τὴν Βοιωτίαν ὑπὸ μίαν ἄγοντες συντέλειαν* und *συνεῖχον τὴν Βοιωτίαν ἐν τῇ καθ᾽ αὐτοὺς μιᾷ συντελείᾳ.* Aeschin. adv. Ctesiph. §. 142: *τοῦτο δὲ προλαβὼν ἔκδοτον μὲν τὴν Βοιωτίαν πᾶσαν ἐποίησε Θεβαίοις γράψας ἐν τῷ ψηφίσματι ἐάν τις ἀφιστῆται πόλις ἀπὸ Θηβαίων βοηθεῖν Ἀθηναίους Βοιωτοῖς τοῖς ἐν Θήβαις.* Am schlagendsten aber spricht Isocrat. Plataic. §. 8: *ἐνίοτε γὰρ ἐπιχειροῦσι (οἱ Θηβαῖοι) λέγειν ὡς διὰ τοῦτο πρὸς ἡμᾶς οὕτω προσηνέχθησαν ὅτι συντελεῖν αὐτοῖς οὐκ ἠθέλομεν. ὑμεῖς δ᾽ ἐνθυμεῖσθε πρῶτον μὲν εἰ δίκαιόν ἐστιν ὑπὲρ τηλικούτων ἐγκλημάτων οὕτως ἀνόμους καὶ δεινὰς ποιεῖσθαι τὰς τιμωρίας, ἔπειτ᾽ εἰ προσήκειν ὑμῖν δοκεῖ μὴ πεισθεῖσαν τὴν Πλαταιέων πόλιν ἀλλὰ βιασθεῖσαν Θηβαίοις συντελεῖν. ἐγὼ μὲν γὰρ οὐδένας ἡγοῦμαι τολμηροτέρους εἶναι τούτων οἵτινες τὰς μὲν ἰδίας ἡμῶν ἑκάστων πόλεις ἀφανίζουσι τῆς δὲ σφετέρας αὐτῶν πολιτείας οὐδὲν δεομένους κοινωνεῖν ἀναγκάζουσι.* vgl. auch Xenoph. Hellen. VI, 3, 19. 20. Sievers Geschichte Griechenlands vom Ende des peloponnes. Kriegs bis zur Schlacht bei Mantinea. S. 212. So begreift man wie von einem Unterwerfen der böotischen Städte die Rede sein kann, z. B. Xenoph. Hell. VI, I, 1. ohne dass es sich um Unterthänigkeit handelte.

Städte und das grausame Verfahren Thebens gegen sie, namentlich Orchomenos, Thespiae und Plataeae darf uns nicht beirren und zu der Meinung verleiten, als ob es sich um ein bleibendes Unterthanenverhältniss gehandelt hätte. Aber diese Städte wollten nicht zu Demen herabsinken, sie wollten ihre Selbstherrlichkeit und Souveränetät behaupten und hatten dazu um so mehr Veranlassung, als wenigstens Thespiae und Orchomenos streng oligarchisch waren und also an dem Aufgehen in der böotisch-thebanischen Demokratie, die überdies durchweg roh und brutal auftrat, wenig Gefallen haben konnten. So lange Theben unter Epaminondas Leitung gross dastand, hielt das neue Verhältniss, in den unmittelbar darauf folgenden Zeiten suchten die Thebaner es zu behaupten unter dem heftigen Widerstreben mehrerer Städte, die an Phokis einen Anhaltspunkt fanden: daher die furchtbare Erbitterung zwischen Theben und Phokis im heiligen Kriege. Die Schlacht bei Chäronea und vollends die Zerstörung von Theben durch Alexander löste den Staat auf. Der später hergestellte, in makedonischen und römischen Zeiten fortexistirende Bund hat zu wenig Bedeutung, um uns hier ferner zu interessiren.

In Böotien haben wir also einen Bundesstaat, wo bei Bundesrath und obersten Bundesbeamten, die von sämmtlichen Bundesstaaten bestellt wurden, doch faktisch die Centralgewalt in den Händen eines mächtigen Vororts lag, wo aber eben aus dieser Stellung fortwährende Reibungen und Kämpfe hervorgingen, bis der Bundesstaat zum Einheitsstaat umgeschmolzen oder ihm doch sehr angenähert wurde. Das Gefühl der Selbsständigkeit war aber noch zu lebendig in vielen Einzelstädten, ihr Widerwille gegen Theben zu tief gewurzelt, als dass sie sich willig dieser neuen Stellung gefügt hätten. Sie fanden für den Verlust ihrer städtischen Selbständigkeit keine Entschädigung in dem allgemein böotischen Bürgerrechte, und das faktische Uebergewicht der Hauptstadt, wenn sie auch rechtlich nur gleichgestellt war, machte sich um so drückender fühlbar, als das Volk roh und zu Gewaltthätigkeiten stets geneigt war. Man trug das Verhältniss als schweres Joch, so lange man musste und entledigte sich desselben bei der ersten Gelegenheit.

Wie wir nun gesehen haben, dass in Thessalien nach dem peloponnesischen Kriege die Tageia fast zur erblichen Gesammtmonarchie wurde, und dass Böotien sich zum demokratischen Einheitsstaate umgestaltete, so traten in der gleichen Zeit auch an sehr verschiedenen andern Orten ähnliche Einigungsversuche meist in Begleit demokratischer Verfassungen auf, und überschritten selbst die Gränzen der einzelnen Völkerschaft.

Das erste Beispiel ist die Vereinigung von *Argos* und *Korinth* während des korinthischen Krieges. Man begnügte sich nicht ein enges Bündniss zu schliessen, sondern im Zahre 393, Ol. 96, 3 trat Korinth auf Betrieb der demokratischen Partei als ein integrirender Theil in den argeiischen Staat ein. Die Gränzsteine wurden entfernt, die Korinther argeiische Staatsbürger, der Gesammtname des Staates Argos. Dieser Zustand, gegen den

die Oligarchen von Korinth Alles aufboten, nahm sein Ende mit dem antalkidischen Frieden 387.[1])

Aehnliches war in demselben Kriege zwischen der ursprünglich ätolischen Stadt *Kalydon* und *Achaja* geschehen.[2]) Die Kalydonier waren zu achäischen Bürgern gemacht worden, was uns, wenn Xenophon genau ist, zugleich zeigt, dass die Achäer selbst bereits damals in ein Verhältniss von Sympolitie getreten waren, von dem uns sonst nichts berichtet wird, und das ohne Zweifel auch mit dem antalkidischen Frieden aufhörte.

Weit erfolgreicher aber wurde die gleiche Centralisationspolitik an der Gränze Thrakiens von *Olynthos* durchgeführt. Diese auf der chalkidischen Halbinsel gelegene Stadt war beim zweiten Perserkriege nach Vertreibung der frühern Bewohner den Chalkidiern eingeräumt worden,[3]) die seit alter Zeit in jenen Gegenden zahlreiche Niederlassungen hatten. Beim Beginn des peloponnesischen Krieges war sie dadurch stark geworden, dass die Bewohner einer Anzahl kleinerer chalkidischer Städte an der Küste sich nach derselben übersiedelten um den Athenern, von denen sie abgefallen waren, wirksamern Widerstand zu leisten.[4]) Der König Perdikkas von Makedonien, der sie dazu veranlasste, hatte nicht gedacht, dass er damit seinem Reiche eine gefährliche Nebenbuhlerschaft begründe. Seine Nachfolger sollten das aber bald erfahren. Als die Macht Athens in jenen Gegenden gebrochen war und also kein gemeinsames Interesse mehr Makedonien und die Chalkidier vereinte, als Sparta durch den korinthischen Krieg vollständig beschäftigt und Makedonien selbst durch Thronzwiste und Einfälle der Illyrier zerrüttet war, wusste Olynthos in kurzer Zeit sich zu einer solchen Macht zu erheben, dass es einen grossen Theil von Makedonien an sich riss und das ganze Reich in seiner Existenz bedrohte. Diese Macht gewann es dadurch, dass es sich nicht bloss zum Hegemonen einer Symmachie, sondern zum Mittelpunkte eines neuen Staates machte. Es lud nämlich die benachbarten Städte ein, sich mit ihm zu einem Gesammtstaate zu vereinen und nachdem eine Anzahl kleinerer Orte diess freiwillig gethan hatten, bekam es ein solches Uebergewicht über die isolirten Nachbaren, dass einer nach dem andern dem Staate einverleibt wurde. Dass es sich hier in der That um einen Einheitsstaat und nicht bloss um eine Symmachie oder gar eine Unterthänigkeit der übrigen Orte handelte, geht aufs entschiedenste hervor aus der Rede,

---

[1]) Xenoph. Hellen. IV, 4, 6: *ὁρῶντες* (die Aristokraten von Korinth) *δὲ τοὺς τυραννεύοντας, αἰσθόμενοι δὲ ἀφανιζομένην τὴν πόλιν διὰ τὸ καὶ τοὺς ὅρους ἀνασπᾶσθαι καὶ Ἄργος ἀντὶ Κορίνθου τὴν πατρίδα αὐτῶν ὀνομάζεσθαι καὶ πολιτείας μὲν ἀναγκαζόμενοι τῆς ἐν Ἄργει μετέχειν ἧς οὐδὲν ἐδέοντο, ἐν δὲ τῇ πόλει μετοίκων ἔλαττον δυνάμενοι ἐγένοντό τινες αὐτῶν οἳ ἐνόμισαν οὕτω μὲν οὐκ ἀξιοβίωτον εἶναι, πειρωμένους δὲ τὴν πατρίδα, ὥσπερ ἦν καὶ ἐξ ἀρχῆς Κόρινθον ποιῆσαι καὶ ἐλευθέραν ἀποδεῖξαι κ. τ. λ.* vgl. V, I, 34. Man beachte die Aehnlichkeit mehrerer Ausdrücke mit der obigen Stelle des Isokrates. Es waren das offenbar damals übliche politische Parteiphrasen.

[2]) Xenoph. Hellen. IV, 6, 1: *μετὰ δὲ τοῦτο οἱ Ἀχαιοὶ ἔχοντες Καλυδῶνα ἣ τὸ παλαιὸν Αἰτωλίας ἦν καὶ πολίτας πεποιημένοι τοὺς Καλυδωνίους φρουρεῖν ἠναγκάζοντο ἐν αὐτῇ.*

[3]) Herod. VIII, 127.

[4]) Thucyd. 1, 58.

welche die Abgeordneten der widerstrebenden Städte Akanthos und Apollonia in Sparta hielten.[1] Die sämmtlichen Orte hatten dieselben Gesetze, gegenseitige Epigamie (connubium) und das Recht überall Grundeigenthum zu erwerben, die widerstrebenden Orte weigern sich an dem olynthischen *Bürgerrechte* Theil zu nehmen (*τῆς πολιτείας κοινωνεῖν*) und wollen souveräne Städte bleiben (*αὐτοπολῖται*). Besonders beachtenswerth ist, was zum Schlusse gesagt wird, man müsse gleich einschreiten, da jetzt noch manche Städte ungern in dem Staate seien, lasse man denselben aber eine Zeit lang bestehen, so würden die neubegründeten Interessen machen, dass er nicht mehr leicht aufzulösen sei. Das konnte nur bei einem Verhältniss geschehen, wo alle vollberechtigte Bürger waren. Wie weit neben dem gemeinsamen Staatsverbande den Städten eine besondere Municipalverwaltung blieb, ist uns hier so wenig als bei Böotien bekannt, auch wäre möglich, dass neben dem eigentlichen olynthischen Staate entferntere Orte in einem blossen Bundesverhältnisse gestanden hätten. Doch sprechen die dürftigen Berichte eher dagegen. Dass Olynthos in seiner Macht keine Mässigung gekannt habe und dadurch den Widerstand der Städte Akanthos und Apollonia hervorgerufen, ist eine ganz unbewiesene Behauptung.[2] Zur Erklärung jenes Widerstandes genügt vollkommen die Vorliebe der Griechen für die Städtesouveränetät oder Autopolitie. Und diese aufzugeben und in die Politie des neuen Staates einzutreten, dazu wollte sie allerdings Olynthos nöthigen. Dieser mächtige, auf die Principien, welche sich damals in ganz Griechenland geltend machten, begründete Staat wurde nun freilich durch äussere Uebermacht, durch die mit den unzufriedenen Nachbarstädten vereinigten spartanisch-makedonischen Waffen nach dem heldenmüthigsten vierjährigen Kampfe im Jahr 380 gebrochen; und als später der Versuch noch einmal mit Glück erneuert wurde, Olynthos selbst 347 von Philipp von Makedonien zerstört.[3] Aber er bewies, was auf diesem Wege erreicht werden konnte.

---

1) Xenoph. Hellen. V, 2, 12 ff. die bedeutendsten Stellen, daraus hebe ich hier heraus:

§. 12: *οὗτοι τῶν πόλεων προςηγάγοντο ἐστὶν ἃς, ἐφ᾽ ᾧτε τοῖς αὐτοῖς χρῆσθαι νόμοις καὶ συμπολιτεύειν, ἔπειτα δὲ καὶ τῶν μειζόνων προςέλαβόν τινας.*

§. 14: *ἡμεῖς δὲ ὦ ἄνδρες Λακεδαιμόνιοι βουλόμεθα μὲν τοῖς πατρίοις νόμοις χρῆσθαι καὶ αὐτοπολῖται εἶναι.*

§. 18: *αἱ γὰρ ἄκουσαι τῶν πόλεων τῆς πολιτείας κοινωνοῦσαι αὗται ἄν τι ἴδωσιν ἀντίπαλον ταχὺ ἀποστήσονται· εἰ μέντοι συγκλεισθήσονται ταῖς ἐπιγαμίαις καὶ ἐγκτήσεσι παραλλήλαις ἃς ἐψηφισμέναι εἰσὶ καὶ γνώσονται ὅτι μετὰ τῶν κρατούντων ἕπεσθαι κερδαλέον ἐστὶν... ἴσως οὐκέθ᾽ ὁμοίως εὔλυτα ἔσται.*

Wenn es dagegen §. 15 heisst: *ἐπειδὴ δὲ καὶ Ποτίδαιαν ἔχουσιν ἐπὶ τῷ ἰσθμῷ τῆς Παλλήνης οὖσαν νομίζετε καὶ τὰς ἐντὸς ταύτης πόλεις ὑπηκόους ἔσεσθαι αὐτῶν* so ist ohne Zweifel mit *ὑπηκόους εἶναι* nichts anderes bezeichnet als §. 18 mit *τῆς πολιτείας κοινωνεῖν*, was vom Standpunkte der Autopolitie aus als eine Unterthänigkeit betrachtet ward. Gehört vielleicht in diese Zeit die Gesetzgebung des Androdamas? Arist. Polit. II, 9, 9.

2) Otto Abel, Makedonien vor König Philipp, S. 211: «das neue Athen kannte so wenig wie das alte Mässigung: Olynth zog, je weiter sich sein Bund ausdehnte, desto straffer die Zügel an, mit welchen es als Haupt des Bundes die gemeinsamen Angelegenheiten zu leiten hatte, immer mehr trat die Stadt in befehlendem Herrschertone gegen die Bundesgenossen auf.» Woher diese Nachrichten?

3) Demosth. *περὶ παραπρ.* §. 263 behauptet, die Macht von Olynth sei zu Philipps Zeit viel grösser gewesen, als zur Zeit des Kriegs gegen Sparta. Wie wenig aber sein Zeugniss hier auf historische Genauigkeit Anspruch

Der gleiche Trieb zur Bildung grösserer Staaten wurde zehn Jahre nach der Bezwingung von Olynthos die Veranlassung der Gründung von *Megalopolis*. Wir haben oben bemerkt, wie Arkadien früher nie zu einem wahren Bundesstaat geeinigt war, sondern eine ziemlich grosse Anzahl von Städten und Gaugenossenschaften unabhängig neben einander standen. Als Nachbaren Spartas hatten die Arkader von jeher dessen Uebermacht zu fühlen gehabt, noch in der letzten Zeit 385 durch die Zerstörung und politische Spaltung von Mantinea. Nach der Schlacht bei Leuktra suchte nun auch Arkadien sich von der bisherigen Abhängigkeit von Sparta zu befreien, und ein ausgezeichneter Staatsmann *Lykomedes* aus Mantinea erkannte das Mittel dazu in einer engen Verbindung der sämmtlichen Landestheile, wobei er von Epaminondas unterstützt wurde. Auf seine Anregung beschlossen die Arkader, oder wenigstens der grössere Theil derselben einen gemeinsamen Staat (*τὸ κοινὸν τῶν Ἀρκάδων, τὸ Ἀρκαδικόν*) mit einer gemeinsamen Regierung, *einer* gesetzgebenden Gewalt, und einem Bundesheere zu gründen. Um einen festen Anhaltspunkt gegen Sparta zu haben, vielleicht auch, weil man keine der bisherigen grössern Städte den Vorrang geben möchte, wurde, gewiss unter dem Einfluss von Epaminondas Feldherrnblick, eine neue Stadt im südwestlichen Theile des Landes am Helisson gegründet, *Megalopolis*, und die Einwohner von neun und dreissig oder vierzig offenen Orten, zum Theil nach grossem Widerstreben genöthigt sie zu bevölkern.[1]) Sie gehörten sehr verschiedenen, bisher von einander unabhängigen Gaugenossschaften und Stadtgebieten an. Die sämmtlichen arkadischen Staaten, war der Plan, sollten fortan nur eine gesetzgebende Gewalt haben und denselben Gesetzen gehorchen.[2]) Die höchste Gewalt sollte bei einer grossen Volksgemeinde (*συνέδριον, σύνοδος* nicht *ἐκκλησία*) den Zehntausenden (*μύριοι*) stehen, welche sich in Megalopolis aus ganz Arkadien versammelten.[3]) Wie diese grosse Gemeinde bestellt wurde, wissen wir nicht. Sie haben ausser der gesetzgebenden Gewalt den Entscheid in allen Fragen, die die Stellung des Staates zu andern Staaten betreffen, sie beschliessen Krieg und Frieden, Bündnisse, schicken Gesandte, lassen sich von ihnen Bericht erstatten,

---

machen kann, ergiebt sich zur Genüge daraus, dass er sagt, Olynth habe den Krieg gegen Sparta beigelegt, wie es gewollt.

1) Hauptstelle Pausan. VIII, 27, 3. vgl. Diodor XI, 27. Den ersten Gedanken einer Vereinigung von Arkadien schreibt Xenophon Hellen. VI, 5, 6 den Tegeaten Kallibios und Proxenos zu. Uber Lykomedes vgl. Diodor XI, 59. 62. Xenoph. Hell. VII, 1, 23. Sievers Gesch. Griechenlands S. 255.

2) Die Hauptbelegstellen dafür, dass Arkadien zu einem einzigen Staate geworden, oder vielmehr hätte werden sollen, hat Sievers Geschichte Griechenlands S. 258. n. 37 gesammelt, wiewohl er S. 255. 256 selber dagegen polemisirt, weil er die Begriffe von Staat und Stadt nicht gehörig unterscheidet. Vgl. besonders Xenoph. Hell. VI, 5, 6. VII, 4, 12. 35. 36.

3) Xenoph. Hell. VII, 4, 34. Harpocrat. s. v. *μύριοι*. Diodor, XV, 59. Dass Megalopolis damals der Versammlungsort gewesen, ist freilich nicht ganz sicher, da es erst bei Demosth. *περὶ παραπρ.* §. 79 als solcher genannt ist, damals aber bestand der arkadische Einheitsstaat nicht mehr, sondern die Myrioi waren eine megalopolitanische Versammlung geworden. Auch Pausan. VIII, 32, 1 kann natürlich für die frühere Zeit nicht entscheiden.

kurz sie haben ungefähr die Befugnisse der Ekklesia in einer reinen Demokratie, von der sie aber ohne Zweifel dadurch unterschieden sind, dass nicht alle Bürger Arkadiens zur Theilnahme berufen waren, wie das aus dem Namen der Behörde hervorgeht.[1] Die Leitung der Geschäfte konnte natürlich nicht bei dieser grossen Versammlung sein, sondern war in den Händen besonderer Behörden, die uns nicht näher bekannt sind. Sie werden nur mit dem allgemeinen Ausdrucke Magistrate der Arkader erwähnt.[2] Vielleicht standen an ihrer Spitze die Strategen,[3] die jedenfalls den Oberbefehl über das Bundesheer hatten. Von Wichtigkeit war, dass eine stehende Truppe als Kern der Bundesstreitkräfte aufgestellt wurde, die sogenannten Epariten,[4] welche namentlich auch für Vollziehung der Bundesbeschlüsse im Innern bestimmt waren. Sie wurden Anfangs besoldet, später wurde der Sold abgeschafft und die Folge davon war, dass sie nun nur aus Wohlhabenden bestanden und der ganzen Politik eine mehr aristokratische Richtung gaben. Die Einzelstädte des Landes sollten nach diesem Plane offenbar in das Verhältniss von blossen Municipalitäten (*δῆμοι*) treten und so die ganze Kraft Arkadiens unter einer einheitlichen Leitung stehen. Allein gleich Anfangs erhoben sich Hindernisse. Die Städte Orchomenos und Heräa weigerten sich beizutreten:[5] sie wollten souverän bleiben, gerade wie die Akanthier und Apolloniaten gegenüber Olynth und auch sie fanden eine bereitwillige Stütze in Sparta. Es war kein hinlänglicher Ersatz, dass mehrere Orte von Elis sich dem arkadischen Gesammtstaate freiwillig anschlossen.[6] Bald brach unter den beigetretenen Städten selbst Streit aus, indem sich gegenüber der demokratischen zu Theben hinneigenden Partei eine mehr aristokratische lakonisirende bildete. Die Ereignisse, die in den zwei Jahren von der Schlacht bei Mantinea sich zutrugen und den letzten Feldzug der Thebaner veranlassten, weisen auf einen sehr starken Widerstand gegen die Centralgewalt, der vorzugsweise von der mächtigsten der Städte, von Mantinea ausgieng.[7] Es gelang dieser Partei ihren Absichten auch bei den Bundesbehörden den Sieg zu verschaffen. Aber jetzt setzte sich die demokratisch-thebanische Partei in Opposition und rief die Thebaner ins Land: und in diesem Feldzuge, der mit der Schlacht bei Mantinea endete, stehen die Arkader in beiden Lagern: Megalopolis, Tegea und eine Anzahl kleinerer Orte bei Epaminondas, die übrigen mit Mantinea an der Spitze bei den Spartanern. In dem darauf geschlossenen Frieden

---

1) Sievers a. a. O. S. 259. War die Bezeichnung *μύριοι* eine genaue, wie Diodor XV, 59 sie nimmt? Schömann antiqu. p. 410 bezweifelt es wohl mit Recht und will *μυρίοι* lesen.

2) *ἄρχοντες τῶν Ἀρκάδων* Xenoph. Hell. VII, 4. 33.

3) Xenoph. Hell. VII, 3, 1. Diod. XV, 6. 7.

4) *οἱ ἐπάριτοι* Xenoph. Hell. VII, 4, 22. 33. 34. *ἐπαρόητοι* bei Hesych. vgl. Diod. XV, 62. 67.

5) Xenoph. Hell. VI, 5, 11 ff. 22, die in Tegea der Bildung eines Gesammtstaates entgegentretende Partei will, dass die Städte *τοῖς πατρίοις νόμοις χρῆσθαι* sollen.

6) Xenoph. Hell. VII, 1, 33. 4, 12. Pausan VI, 3, 4.

7) Über diese Ereignisse vgl. Xenoph. Hell. VII, 4, 33 ff.

wurde die Verbindung von ganz Arkadien als Einheitsstaat aufgegeben[1]) und es blieb als Frucht des ganzen vielversprechenden Versuches nur der neue Staat Megaolpolis und auch dieser wurde nur mit Mühe erhalten. Die Gemeinde der Myrioi scheint hinfort eine bloss megalopolitische Versammlung gewesen zu sein. Aber auch so war wenigstens der Beweis geliefert, was aus dem vereinigten Arkadien hätte werden können. Denn Megalopolis hauptsächlich hat verhindert, dass Sparta sich wieder zur Hegemonie in dem Peloponnese erhob.

Schliesslich erwähne ich noch, dass auch bei der Wiederherstellung von Messenien sich die angegebene Zeitrichtung zeigt, indem die ganze von Lakonika abgerissene Landschaft nur zu *einem* Staate mit *einer* Hauptstadt gemacht wurde, was freilich hier um so nöthiger war, als sie nur durch Zusammennehmen aller Kräfte die Freiheit gegen Sparta behaupten konnte.

So waren also in dem Zeitraum zwischen dem peloponnesischen Kriege und dem Auftreten Philipps eine Reihe von Versuchen gemacht worden früher nur lose vereinigte Völkerschaften oder ganz getrennte Staaten zu Einheitsstaaten zu verbinden, durch demokratische Sympolitie. Fast überall hatten diese Versuche überraschende Resultate gehabt und für den Augenblick glänzende Kraftentwicklung hervorgebracht, aber keiner dieser Staaten hielt sich auf die Dauer. Die Gründe waren verschiedene, innere und äussere. Zuvörderst wirkte die oft hervorgehobene Vorliebe des Griechen für selbtständige Stellung in kleinern Staaten. Er war in der Regel lieber in seinem kleineren Kreise selbständig, sogar auf Kosten der äussern Unabhängigkeit, als dass er seine besondere Freiheit an ein grösseres Ganze abtrat, um sich dann als Theil des Ganzen stark und unabhängig zu fühlen. Denn er verstand die Freiheit nur als unmittelbare persönliche Betheiligung an den Staatsangelegenheiten, und je kleiner der Staat, desto stärker konnte sich natürlich der Einzelwille geltend machen. Die korinthische Partei, welche der Vereinigung mit Argos widerstrebte, wollte nicht ertragen, dass Korinth Argos heisse: die Akanthier und Apolloniaten wollten souverän (*αὐτοπολῖται*) bleiben und ihre von den Vätern ererbten Gesetze behalten, sie wollten lieber mit dieser Souveräntät unter makedonischem und spartanischem Schutze stehen, als blosse Glieder des olynthischen Staates sein; die der Centralisation in Arkadien feindliche Partei wollte ebenfalls lieber unter spartanischem Schutze leben als die von den Vätern ererbte Freiheit an eine arkadische Gesammtversammlung abtreten. Dieses Widerstreben war um so begreiflicher, wenn im Einzelstaate, wie das oft der Fall war, Oligarchie herrschte, im Gesammtstaate aber demokratische Verfassung

---

[1]) Diodor. XV, 94. Aeschin. *περὶ παραπρ.* §. 79. Demosth. *περὶ παραπρ.* §. 11. und die ganze Rede für die Megalopoliten, wo namentlich §. 11 deutlich spricht: *ἐὰν ποιώμεθα συμμάχους τῶν Ἀρκάδων τοὺς βουλομένους ἡμῖν εἶναι φίλους.* Anderer Meinung ist freilich Schömann antiqu. p. 411, aber die von ihm angeführten Stellen Demosth. *περὶ παραπρ.* p. 344. (§. 10. 11) und 403 (§. 198) beweisen nichts.

eingeführt wurde. Es lag ihm aber, auch davon abgesehen, etwas Wahres zu Grunde, es war nicht bloss Vorurtheil, dass ein Theil der Freiheit eingebüsst werde. Der Grieche kannte durchaus nur die unmittelbare Betheiligung an dem Staatsleben, die persönliche Ausübung der politischen Rechte. Die höchste Gewalt in der Demokratie wurde von dem in der Ekklesia versammelten gesammten Volke ausgeübt, eine Vertretung kannte man nicht. So war es nun auch in den durch Sympolitie gebildeten neuen Staaten, höchstens in den Myrioi in Arkadien mag vielleicht eine Art von Repräsentation erstrebt worden sein. Bei einer solchen Verfassung war der Ort, wo der Sitz der Regierung war, sehr bevorzugt und in den häufigen Volksversammlungen hatten seine Bewohner ein grosses Uebergewicht; sein Vorzug war um so grösser, je ausgedehnter das Gebiet war. Dazu kommt, dass die Gesammtregierung, wie es scheint, zugleich Regierung der Hauptstadt war, oder, da die Centralisirung von dieser ausging, im Grunde eher die Stadtregierung zur Gesammtregierung ward. Es war daher in der That die Ansicht, dass man durch das Anschliessen an einen solchen Staat Unterthan werde, so unbegründet nicht und besonders da natürlich, wo die Hauptstadt den übrigen Orten sehr überlegen war oder auch früher schon Ansprüche auf Vorrechte und Herrschaft gemacht hatte. So werden wir uns also nicht wundern dürfen, wenn z. B. die Oligarchen von Orchomenos und Thespiae nach der Freiheit nicht lüstern waren, die sie bei dem Eintritt in den böotisch-thebanischen Staat bekamen und die ihnen als eine Unterwerfung unter den Demos von Theben erschien. Ueberdies war der Uebergang von der alten Städteautonomie zu der neuen Ordnung oft ein ziemlich schroffer, der sich freilich nicht ganz beurtheilen lässt, weil wir nicht wissen, wie die in das Verhältniss von Demen getretenen frühern Staaten nun ihre Municipalverhältnisse verwalteten. Deutlich aber herrscht das Streben vor das autopolitische Princip dem sympolitischen ganz unterzuordnen. Dennoch hätten sich diese Staaten wohl consolodiren können, wenn sie in ihrer Entwicklung ungestört geblieben wären. Das war ihnen aber nicht vergönnt. Mächtige Nachbarstaaten, ganz besonders Sparta und Makedonien, hatten das Interesse ihre Erstarkung zu hemmen: nach einer ziemlich natürlichen Politik warfen sie sich zu Vertheidigern der sogenannten Freiheit der kleinern Staaten auf und wussten so überall die Vereinigung der genannten Völkerschaften zu lösen oder zu sprengen. Nach der Schlacht bei Chäronea waren die Völkerschaften Griechenlands zum grossen Theil in einem Zustande völliger Auflösung, der von Makedonien längere Zeit mit Erfolg erhalten wurde. Erst als dieses, selber anderweitig beschäftigt oder von Thronzwisten erschüttert, sein Augenmerk weniger auf Griechenland richten konnte, erhoben sich aus den Trümmern der alten Verhältnisse zwei neue Bundesstaaten zu längerm Bestande. Da sie aber bald sich über die völkerschaftliche Gränze ausdehnten, so leiten uns diese beiden Conföderationen, die ätolische und achäische, hinüber zu der Betrachtung der Verbindungen, die, nicht auf eine Landschaft oder Völkerschaft beschränkt, ganz Griechenland oder wenigstens grosse Theile desselben zu umfassen trachteten.

Während wir auf den zwei früheren Stufen zwei Hauptarten der Vereinigung, den Einheitsstaat und die Förderation gefunden haben, ist auf dieser dritten und letzten Stufe vollständige Centralisation zu einem eigentlichen Einheitsstaate nicht vorgekommen, wohl aber die verschiedensten Abstufungen der Förderation von dem losesten nur auf die Abwehr äusserer Feinde gerichteten Staatenbunde bis zu dem engsten an den Einheitsstaat gränzenden Bundesstaate. Vorherrschend ist aber die Vereinigung durch Symmachie unter einer vorörtlichen Leitung, unter Hegemonie. Das Wesen dieser liegt hauptsächlich darin, dass ein mächtiger Staat als solcher den Oberbefehl im Kriege und die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten hat, dass also nicht neben der Regierung dieses Staates eine besondere Bundesregierung besteht, sondern der hegemonische Staat seine eigenen Beamten, die nur er bestellt, an die Spitze des Bundes setzt: darin liegt einerseits die Kraft dieser Bundesform, indem die Bundesbehörde immer den mächtigsten Staat für sich hat, anderseits aber auch die Gefahr für die übrigen Bundesglieder, da für den hegemonischen Staat die Versuchung nahe liegt, sie als Unterthanen zu behandeln.

Die älteste und bis in die spätesten Zeiten dauernde Form der Staatenvereinigung, die über eine Völkerschaft hinausreicht, stellt sich dar in den *Amphiktyonien* (oder eigentlich Amphiktionien)[1]) und unter diesen ist wieder die berühmteste und bedeutendste die *delphisch-pyläische.* Indessen ist es jetzt hinlänglich erwiesen, dass diese Amphiktyonien nicht eigentliche Staatenbünde, noch weniger Bundesstaaten gewesen sind, die gemeinsame politische Zwecke verfolgten, sondern vielmehr nur Verbindungen zum Schutze gewisser Heiligthümer und allenfalls zur Beobachtung gewisser völkerrechtlicher Grundsätze und Verkommnisse. Die ihnen angehörigen Staaten führen Kriege miteinander, ohne dadurch ihre Pflichten zu verletzen, wie sie z. B. in den Perserkriegen und im peloponnesischen Kriege auf beiden Seiten stehen. Wo sie wie Staatenbünde auftreten, ist es nur in Folge jener religiösen Zwecke und nicht zum Heile der Völker geschehen, wie es der letzte sogenannte heilige Krieg zur Genüge bewiesen hat. Wir treten daher auf sie nicht näher ein.[2])

Ebenso wenig berühren wir einzelne vorübergehende Bündnisse, werden vielmehr nur von den grossen politischen Vereinen reden, die eine dauernde Verbindung der griechischen Nation oder eines grossen Theils derselben bewirkten oder doch erstrebten.

Der älteste von diesen erscheint, wenn auch noch vielfach in mythischer Einkleidung, in der *Hegemonie der Atreiden in Mykenae.* Denn mit Recht sagt Thukydides, es seien nicht die Eide der Freier der Helena gewesen, welche die Fürsten von ganz Griechen-

---

1) Böckh notæ crit. zu Pindar. p. 535. C. J. I, p. 808. II, p. 312.

2) Es genügt auf K. F. Hermann Lehrb. d. gr. Staatsalterth. §. 11 ff. und Schömann antiqu. p. 385. ff. zu verweisen, wo die besondere Litteratur sich angegeben findet. Dazu vgl. noch Curtius anecdota Delphica p. 47 squ. M. H. E. Meier die Privatschiedrichter und die öffentlichen Diäteten Athens, so wie die Austrägalgerichte in den griechischen Staaten des Alterthums. S. 35 ff.

land zum Heereszuge gegen Troia vereint, sondern die Macht Agamemnons.[1]) Die sämmtlichen griechischen Fürsten erkennen in ihm ihren Heerführer und Oberkönig an, dem sie, wenn auch mehr in Folge seiner faktischen Uebermacht, als einer rechtlichen Verpflichtung Heeresfolge leisten. Ueber die Kriegführung hinaus erstreckt sich aber seine Oberherrlichkeit nicht, nirgends ist von einer Herrschaft in Zeiten des Friedens, von einem Eingreifen in innere Verhältnisse die Rede. Es ist eine Hegemonie im engsten Sinne des Wortes. Ihr machten die Umwälzungen, die in Folge des Krieges und bald darauf durch die Wanderungen eintraten, ein Ende und längere Zeit verging, ohne dass die neuen Staaten in grössern Vereinigungen zusammentraten. Sie waren mit ihrer Gestaltung in engeren Kreisen beschäftigt und bedurften einer weiteren Vereinigung um so weniger, als kein äusserer Feind zu bekämpfen war. Erst als die dorischen Staaten im Peloponnese sich mehr ausgebildet hatten, trachteten zwei derselben, Argos und Sparta, nach Ausdehnung ihres Einflusses. In früherer Zeit war Argos dem Nebenbuhler, wenigstens vorübergehend überlegen, bis es diesem nach der Bezwingung von Messenien gelang entschieden das Uebergewicht im Peloponnese zu bekommen. Wir übergehen hier die argelische Hegemonie des Pheidon, obgleich sie bleibende Spuren hinterlassen hat: denn Pheidon hat nicht nur als Kriegsfürst an der Spitze der meisten peloponnesischen Staaten gestanden, sondern auch in die inneren Verhältnisse eingegriffen, indem er unter anderm gleiche Münze, Maasse und Gewichte einführte. Aber seine Geschichte ist zu sehr in Dunkel gehüllt, um zu sicheren Resultaten zu führen und zudem war seine Macht nur eine vorübergehende.[2]) Sparta aber hat dann entschieden die Leitung des Peloponneses übernommen und bald seinen Einfluss auch über dessen Gränzen hinausgetragen.[3]) Dazu hat besonders die Haltung beigetragen, die es im sechsten Jahrhundert gegenüber den Tyrannien annahm, welche es fast überall durch Waffen oder Unterhandlungen stürzte und damit die Rolle eines Beschützers hellenischer Freiheit übernahm. So hatte es zur Zeit des Perserkriegs fast alle Staaten des Peloponneses und einige ausser desselben zu Bundesgenossen gemacht, und auch bei den übrigen war sein Ansehen so gross, dass ihm in dem Kriege alle ohne Widerstreben den Oberbefehl zu Land und zu Wasser übertrugen, und dass es nach demselben anerkannt an der Spitze fast aller griechischen Staaten des Festlandes und eines grossen Theils der Inseln und der Städte in Thrakien, am Hellespont und in Asien stand. Der Bundesrath nannte sich den gemeinsamen Rath der Hel-

---

[1]) Thucyd. I, 9.

[2]) Über Pheidon vgl. Müller. Aeginetica p. 57—63 die Dorier S. 155 ff. und K. Weissenborn Hellen. S. 1—86, wo alles zusammengestellt ist.

[3]) Über die spartanische Hegemonie und die peloponnesische Symmachie vgl. K. F. Hermann Lehrb. d. griech. Staatsalterth. §. 31 ff. Schömann antiqu. p. 424 ff. und die daselbst angeführten Schriften und Beweisstellen.

lenen (*τὸ κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον*)[1] und es ist vielleicht aus dieser Zeit zu leiten, dass die Kriegsrichter Hellanodiken (*Ἑλλανοδίκαι*) heissen.[2] Nach der Schlacht von Platææ wurde der Bund von allen denen, die am Kampfe Theil genommen hatten, neu bekräftigt[3] und bald darauf die asiatischen Griechen darein aufgenommen.[4] Diese Stellung behauptete nun freilich Sparta nicht lange, da kaum einige Jahre darauf fast alle Seestaaten ihm den Gehorsam aufkündeten und den Oberbefehl im Kriege den Athenern übertrugen. Selbst auf dem Festlande verlor es einen Theil seiner Bundesgenossen, und nach verschiedenen Wechseln anerkannte es in dem dreissigjährigen Frieden 445 Ol. 83, 3 die Hegemonie Athens über die Seestaaten. Durch förmliche Traktate war jetzt Griechenland in zwei grosse Staatenbünde getheilt. Erst das siegreiche Ende des peloponnesischen Krieges stellte Sparta wieder an die Spitze aller Griechen und wieder nur für kurze Zeit. Der korinthische Krieg bedrohte selbst in Peloponnese seine Bedeutung und brachte es in grosse Bedrängniss, aus der es sich durch den antalkidischen Frieden 387 Ol. 98, 2 zog. Jetzt übte es einige Jahre seine Hegemonie drückender als je, als eigentliche Gewaltherrschaft, bis Thebens Erhebung und das Feldherrngenie des Epaminondas seine Macht auf immer brachen. In den verschiedenen Perioden hat aber Sparta seine Hegemonie auf dieselben Principien gestützt und der Bund im Grunde die gleiche Verfassung gehabt, nur dass Sparta, je nachdem es der Bundesgenossen bedurfte, sie beobachtete oder nicht.

Wie das der Name Symmachie ausdrückt, war der Bund eigentlich nur auf Einigung gegen Aussen, auf gemeinsame Kriegführung unter der Oberleitung von Sparta berechnet. Beschlüsse in gemeinsamen Angelegenheiten, wurden durch die in der Regel nach Sparta, seltener an andere Orte berufene Bundesversammlung (Tagsatzung) gefasst. Sie war ge-

---

[1]) Oft und schon von Alten mit dem Rathe der Amphiktyonen verwechselt. Vgl. Müller Prolegg. S. 406. Dass ein Unterschied zwischen den ältern zu Sparta gehörigen Bundesgenossen und den neuen beabsichtigt wurde, ist mir nicht so evident als Schömann antiqu. p. 428 annimmt. Wenigstens wird sich schwer erweisen lassen, dass die Bundesgenossenschaft nur als eine vorübergehende betrachtet wurde, wenn sie auch zunächst gegen den Perser gerichtet war. Schicken doch die Athener noch im dritten messenischen Krieg den Spartanern in Folge dieser Symmachie Hülfe und kündigen sie erst nach dem beleidigenden Benehmen der Spartaner vor Ithome auf. Thucyd. 1, 102. Ferner finden wir, dass andere ausserpeloponnesische Bundesgenossen gerade in dem gleichen Verhältnisse zu Sparta stehen, wie peloponnesische, namentlich Böotien gerade wie Korinth. Ja bei dem Anfang des peloponnesischen Krieges wird den Städten in Sicilien und Italien Schiffe zu stellen befohlen wie andern, freilich thun sie es nicht. In den Verträgen mit Argos V, 78. 79 werden die Bundesgenossen ausser dem Peloponnese, denen in demselben ausdrücklich gleichgestellt. Wir werden wohl nur einen faktischen Unterschied annehmen dürfen, indem Sparta über die näheren und meist schwächeren peloponnesischen Bundesglieder eine grössere Gewalt übte, als über entferntere und mächtigere. Aber auch jene blieben nicht immer Sparta treu, wie ja nach dem Frieden des Nikias Elis und Korinth sich eine Zeit lang trennten.

[2]) Xenoph. rep. Lac. XIII, 11.

[3]) Thucyd. III, 68. Plutarch. Arist. 21. Dagegen sind freilich einige Bedenken erhoben worden, vgl. Krüger Hist. phil. Studien. S. 192 ff.

[4]) Herod. IX, 106.

bildet von Abgeordneten der sämmtlichen eigentlichen Bundesstaaten, welche, wie es scheint, in der Regel nach Instruktionen stimmten und jeder, gleichviel ob gross oder klein, eine Stimme hatten.[1]) Die Competenz derselben erstreckte sich auf Krieg, Frieden, Verträge und was damit zusammenhing, sie hatte daher ohne Zweifel die Contingente der Bundesglieder an Mannschaft und Geld festzusetzen. Die Berufung dieser Versammlung stand bei Sparta, das auch den Vorsitz darin und die ganze Leitung derselben hatte, und in den Zeiten, wo sie nicht beisammen war, im Namen des Bundes handelte. Sparta stellte ferner nicht bloss den Oberbefehlshaber, sondern ordnete und leitete die gesammte Kriegsführung, es bestimmte welche Theile des Contingentes auszurücken hatten und setzte, ausser den besondern Befehlshabern der Bundesgenossen, Führer über dieselben (ξεναγοί). Sehr oft handelte aber Sparta nicht bloss in der Kriegführung nach eigenem Ermessen, sondern fing auch eigenmächtig Krieg an, schloss Friede und Bündnisse, freilich nicht ohne Widerstreben der mächtigern Bundesglieder.[2]) Im Innern aber sollten die einzelnen Staaten vollständig autonom oder selbstherrlich sein,[3]) weder durch die Bundesversammlung noch durch den Vorort beschränkt. In gewisser Hinsicht war das auch in sehr ausgedehntem Maasse der Fall, wie denn einzelne Bundesglieder wieder engere Bundesgenossen und Unterthanen hatten, ja selbst Kriege zwischen spartanischen Bundesgenossen geführt wurden und geführt werden durften, sobald nur dadurch der Bundespflicht kein Eintrag geschah.[4]) Daher während eines Bundeskriegs solche besondere Fehden eingestellt werden mussten, wo dann die Truppen, die sich eben im Felde gegenüber gestanden hatten, unter Sparta's Befehl vereinigt auszogen. Doch war die Regel, dass Streitigkeiten unter den Bundesgenossen durch Austrägalgerichte geschlichtet werden sollten.[5]) Diese scheinbare Freiheit der Einzelstaaten bei gleichem Stimmrechte gab aber Sparta ein

---

1) Herod. V, 91—93. Thucyd. I, 66. 67. 87. 119. 125. Es ist die Darstellung des Thucydides oft missverstanden worden, obwohl sie ganz klar und deutlich ist. Zuerst kommen Abgeordnete der Bundesgenossen auf Betrieb der Korinthier nach Sparta, um dieses zum Kriege zu treiben, die Spartaner veranstalten eine Ekklesia (ξύλλογον σφῶναὐτῶν ποιήσαντες τὸν εἰωθότα λέγειν ἐκέλευον c. 67) und liessen die Abgeordneten, wie auch athenische Gesandte reden, darauf aber mussten alle diese abtreten (c. 79) und die Spartaner berathen unter sich und geben die Erklärung ab, ihnen scheine von den Athenern der Friede gebrochen zu sein: es ist das gleichsam die Instruktion Sparta's. Ein Bundesbeschluss aber war noch nicht gefasst. sondern jetzt wurden die Anwesenden beschieden in späterer Zeit wieder zu kommen zu einer allgemeinen Bundesversammlung. c. 87. Erst auf dieser wird nun, nachdem sich ohne Zweifel die höchsten Behörden der einzelnen Staaten darüber wie die in Sparta ausgesprochen hatten, ein Bundesbeschluss gefasst: τὸ πλῆθος ἐψηφίσαντο πολεμεῖν c. 125, die eigentliche Bundesversammlung ist also von der spartanischen Ekklesia wohl zu unterscheiden.

2) Herod. V, 75 c. Xenoph. Hellen. II, 4, 30. Bisweilen fügten sich mächtige Bundesgenossen auch den Mehrheitsbeschlüssen nicht, so weigerten sich Böotier, Korinthier, Eleer und Megarer den Frieden mit Athen anzunehmen, den die Mehrheit beschlossen hatte. Thucyd. V, 17.

3) Unter vielen Stellen vgl. besonders Thucyd. I, 144. V, 78 τὰς δὲ πόλιας τὰς ἐν Πελοποννάσῳ καὶ μικρὰς καὶ μεγάλας αὐτονόμους εἶμεν πάσας καττὰ πάτρια. 79. ταὶ δὲ ἄλλαι πόλιες ταὶ ἐν Πελοποννάσῳ κοινανεόντων τῶν σπονδᾶν καὶ τᾶν ξυμμαχιᾶν αὐτόνομοι καὶ αὐτοπόλιες.

4) Xenoph. Hell. V, 4, 37.

5) Thucyd. V, 79. αἰ δέ τινι τᾶν πολίων ᾖ ἀμφίλογα ἢ τᾶν ἐντὸς ἢ τᾶν ἐκτὸς Πελοποννάσου, αἴτε περὶ ὅρων αἴτε περὶ

grosses Uebergewicht, indem es besonders die zunächst gelegenen kleinern Orte in faktischer Abhängigkeit zu halten wusste und dadurch der Stimmenmehrheit im Bundesrath meist gewiss war, auch zu allen Zeiten dafür sorgte, dass die Verfassungen der «autonomen» Städte seinen Interessen angemessen, das heisst oligarchisch eingerichtet waren. Daher die Antwort, welche vor dem peloponnesischen Kriege die Athener, auf Perikles Antrag, den Spartanern gaben, sie wollten auf einige der gestellten Forderungen eingehen, wenn auch Sparta seinen Bundesgenossen gestatte zu ihrem eigenen Nutzen und nicht bloss im Interesse der Spartaner autonom zu sein.[1]) Die Abhängigkeit der schwächern Staaten wurde noch dadurch erhöht, dass Sparta noch besondere, bloss ihm zur Heeresfolge verpflichtete Bundesgenossen erwarb, die in dem Bundesrathe keinen Sitz hatten und bei denen es die angebliche Autonomie durch Harmosten, Dekarchien und ähnliche Eingriffe zeitenweise aufs schnödeste verletzte, wie denn überhaupt die mächtige Stellung des hegemonischen Staates es mit sich brachte, dass dieser häufig statt des Bundes handelte, und seine speciellen Interessen an die Stelle der Bundesinteressen setzte. Als endlich nach dem peloponnesischen Kriege die in ihren Hoffnungen vielfach getäuschten Griechen der spartanischen Anmassung hier und da entgegenzutreten wagten, fand es, um keine mächtigen Staaten gegen sich aufkommen zu lassen, in seinem Interesse den Grundsatz der Autonomie seiner Bundesgenossen so auszulegen, dass keiner derselben mehr Unterthanen haben dürfe,[2]) und da in dem korinthischen Kriege die Hinneigung zu gleichrechtlichen Staatenvereinen ihm gefährlich wurde, trieb es im antalkidischen Frieden ihn vollkommen auf die Spitze. Dieser Friede bestimmte nämlich, dass in ganz Griechenland alle Städte, gross und klein, autonom sein sollten: Sparta und Persien waren Garanten des Friedens und alle Städte verpflichtet, gegen den Dawiderhandelnden unter Sparta's Befehl zu Felde zu ziehen.[3]) Wer dawider handle, entschied aber Sparta allein. Somit war es jetzt vertragsgemäss und faktisch Hegemon von ganz Griechenland, dessen Staaten jedes andern Haltpunktes beraubt, nur in ihm ihren Mittelpunkt sehen sollten. Es ist bekannt wie es den Vertrag ausgelegt, jede Conföderation und sympolitische Vereinigung bis nach Thrakien hin aufhob, ja sogar das längst aus vier Komen synökisirte Mantinea wieder in vier «autonome» Dörfer zerriss. Es hätte mit demselben Rechte Athen wieder in zwölf Staaten theilen dürfen. Allein dieser Uebermuth brachte es zum Falle und wurde Veranlassung

---

ἄλλου τινὸς, διακριθῶμεν αἱ δέ τις τῶν ξυμμάχων πόλις πόλει ἐρίζοι, ἐς πόλιν ἐλθεῖν ἅν τινα ἴσαν ἀμφοῖν ταῖς πόλεσι δοκείοι.

1) Thucyd. I, 144.

2) Schon im peloponnesischen Kriege kommt ähnliches vor (vgl. Anm. 3, S. 35.) aber weil man den guten Willen der Bundesgenossen brauchte, schonte man sie. Ja in Böotien hat Sparta zu jener Zeit durchweg Thebens Ansprüche auf Hegemonie unterstützt, um dadurch Athen einen starken Nachbarn an die Seite zu stellen. In gewaltthätiger Weise wurde nach dem peloponnesischen Kriege der Grundsatz zuerst gegen Elis ins Werk gesetzt. Xenoph. Hellen. III, 2, 21 ff.

3) Xenoph. Hell. V, 1, 31 ff. Sievers Gesch. von Griechenland. S. 141 ff.

der oben betrachteten Centralisationsversuche in Böotien, Arkadien und an andern Orten. Hatten sie auch keinen Bestand, so erholte sich doch Sparta von dem Schlag, der es durch die Schlacht bei Leuktra und die Herstellung Messeniens traf, nicht mehr und seine späteren Versuche, die Hegemonie zu erneuen, kommen hier nicht in Betracht. In Sparta und seinem Bunde also haben wir das Beispiel einer *hegemonischen Symmachie mit nominell autonomen Bundesgenossen.* Sie war zuletzt zur unerträglichen Herrschaft geworden, ohne dafür durch grosse Kraftentwicklung gegen das Ausland oder sonstige ungewöhnliche Leistungen zu entschädigen.

Anders und offener aber nicht minder gewaltthätig ging *Athen* zu Werke.[1]) Wiewohl es schon früher einzelne freie Bundesgenossen und Unterthanen sich erworben hatte, so fällt doch die Begründung seiner Hegemonie erst in den zweiten Perserkrieg. Ihm, dem das Hauptverdienst des Befreiungskampfes gehörte, übertrugen die neuen Bundesgenossen, besonders aus den ionischen Städten Kleinasiens den Oberbefehl gegen Persien, als der Hochmuth des Pausanias sie gegen Sparta empört hatte. Das Bedürfniss der Einigung für kräftige Führung des Krieges zur Erwerbung der Freiheit gegen den Perser oder zur Behauptung der eben erworbenen rief den Bund ins Dasein und stellte den mächtigsten Staat an die Spitze.[2]) Ein anderer Zweck war ursprünglich damit nicht verbunden. Zu diesem Behufe versammelten sich Abgeordnete der sämmtlichen Städte des Bundes, welcher sich bald von der Gränze Pamphyliens über Lykien,[3]) Karien, Ionien, Aeolis, den Hellespont, die Küste Thrakiens und fast alle Inseln des ägeischen Meeres erstreckte, im Heiligthum des Apollon auf Delos unter dem Vorsitze von Athen, um die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen. Von dieser Versammlung wurden die Leistungen für den Krieg, nach dem Vorschlage des Aristeides festgesetzt: die einen hatten Schiffe zu stellen, die andern Geldbeiträge zu entrichten. Landtruppen wurden wohl nach Bedürfniss von allen gefordert.[4]) Der Schatz ward in Delos niedergelegt und unter die Verwaltung einer aus

---

1) K. F. Hermann §. 36. 37. 156. 157 Schömann antiqu. VI. 7. §. XXX. ff. Kortüm zur Gesch. hell. Staatsv. S. 46 ff. Böckh Athen. Staatsh. I. 427 ff. Der reiche Stoff ist durch die in den zwei letzten Jahrzehnden entdeckten Inschriften, die sich meist bei Rangabé, Antiquités Helléniqu. Athènes 1842 mitgetheilt finden, noch sehr vermehrt worden.

2) Thucyd. 1, 95—99.

3) Rangabé n. 199 u. a. Phaselis war eine *πόλις φόρου ὑποτελής.* ebenda No. 135. 137 u. a.

4) Es ist das gegen die gewöhnliche Ansicht und im Widerspruch mit Plutarch Pericl. 12 *ἐδίδασκεν οὖν ὁ Περικλῆς τὸν δῆμον ὅτι χρημάτων μὲν οὐκ ὀφείλουσι τοῖς συμμάχοις λόγον προπολεμοῦντες αὐτῶν καὶ τοὺς βαρβάρους ἀνείργοντες οὐχ ἵππον οὐ ναῦν οὐχ ὁπλίτην, ἀλλὰ χρήματα μόνον τελούντων.* Allein im peloponnesischen Kriege hoben wenigstens die Athener sehr häufig Truppen unter den Unterthanen aus, wie z. B. Nikias im achten Kriegsjahre bei der Unternehmung gegen Kythera nicht weniger als 2000 Milesier und dazu noch andere bündische Truppen hat, nach Thucyd. IV, 53. 54. und II, 9 sagt derselbe Schriftsteller des bestimmtesten, dass die Unterthanen *πεζὸν καὶ χρήματα* gaben. Für diese Zeit ist also die Sache sicher, ich glaube aber auch früher war es nur insofern anders, als Athen meist nur Seekriege führte und daher die regelmässigen Leistungen meist auf Schiffe beschränkt waren. Thucyd. I, 99 spricht nicht gegen diese Auffassung und Plutarch hat sich in seiner

Athenern und in Athen, wahrscheinlich durch's Loos, gewählten Behörde, der zehn Hellenotamien gestellt. Ein Unterschied zwischen den Bundesgenossen die Schiffe stellten und denen die Geld zahlten bestand durchaus nicht, die einen wie die andern waren autonom und beschickten den Bundesrath. Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern wurden wie bei dem spartanisch-peloponnesischen Bunde nicht durch den Bundesrath, sondern durch ein Austrägalgericht entschieden, später wohl auch durch Befehle von Athen, doch kommen auch Kriege zwischen Bundesgenossen vor.[1]) Aber von Anfang an war Athens Macht gross und seine Stellung verführerisch. Es wurde zur Erweiterung seiner Befugnisse um so mehr getrieben, als eine Bundesversammlung mit einigen hundert Stimmen zum Theil ganz kleiner Orte zur Leitung der wichtigen Interessen, um die es sich handelte, offenbar ganz ungeeignet war.[2]) Athen musste fast unwillkürlich ihre Rechte an sich reissen. Als nun viele Staaten aus Bequemlichkeit ihre Leistungen an Schiffen in Geldbeiträge verwandelten, wofür Athen Schiffe baute, stieg natürlich die Macht des Bundeshauptes in demselben Maasse, wie die Wehrfähigkeit der Bundesgenossen abnahm, und als einige sich mit den Waffen der lästigen Stellung entziehen wollten, wurden sie zum Gehorsam gezwungen und zu Unterthanen gemacht, die kein Stimmrecht mehr hatten. Bald darauf (um 460 Ol. 80) wurde der Bundesschatz durch einen Beschluss der Bundesversammlung und auf Antrag der Samier nach Athen verlegt und damit eine entschiedene Verwandlung der Symmachie herbeigeführt. Es scheint, dass von jetzt an keine Versammlungen der Bundesgenossen mehr statt fanden, jedenfalls haben sie nichts Bedeutendes mehr beschlossen und bald ganz aufgehört. Athen verfügt hinfort, wie es allein über Krieg und Frieden entscheidet, so auch frei über den Bundesschatz. Die Bundesgenossen haben über die Verwendung ihrer Geldbeiträge, Truppen und Schiffe nichts mehr zu reden. Damit war in Wirklichkeit der Beitrag in Tribut verwandelt, dessen Entrichtung nach fünf Provinzen, wenn wir den Ausdruck anwenden dürfen, geschah[3]). Die dazu verpflichteten Bundesgenossen werden aber auch bald sonst als Unterthanen behandelt, tributpflichtig (*φόρου ὑποτελής*) und unterthänig (*ὑπήκοος*) wird gleichbedeutend. Athen mischt sich nun auch in ihre inneren Verhältnisse: nicht nur, dass es sie durch besondere Beamte in allen ihren Bewegungen beaufsichtigt und für demokratische Verfassung sorgt, es entzieht ihnen auch den grössten Theil ihrer

---

rhetorisirenden Weise ungenau ausgedrückt, wie auch im Cimon 11. Denkbar wäre übrigens auch, dass die welche gleich anfangs für Geld angelegt wurden, nicht zu Truppen verpflichtet waren, hingegen die, welche erst später sich durch Tribut von dem Stellen der Schiffe freimachten oder gewaltsam in Unterthänigkeit gebracht wurden, auch nöthigenfalls Mannschaft stellen mussten. Thucyd. II, 9 spricht aber nicht für einen solchen Unterschied. Auch Andoc. über den Frieden §. 38 ist nicht gegen meine Auffassung.

1) Thucyd. I, 115.

2) Die Städte hatten in den Versammlungen gleiches Stimmrecht, waren *ἰσόψηφοι* Thucyd. III, 11.

3) *ὁ Θράκιος* oder *ὁ ἐπὶ Θράκης* oder *ἀπὸ Θράκης φόρος, ὁ Ἑλλησπόντιος φ. ὁ Ἰωνικὸς φ. ὁ Καρικὸς φ. ὁ Νησιωτικὸς φ.* in den Inschriften bei Rangabé.

Gerichtsbarkeit und nöthigt sie in Athen Recht zu suchen.[1]) Bald ging es noch weiter, setzte die Tribute nach eigenem Gutdünken an und verwendete die eingegangenen Gelder nicht mehr zu Bundeszwecken, sondern zu seinen eigenen, namentlich zu den Prachtbauten, mit denen damals die Stadt geschmückt wurde. Aber selbst die nicht zu Tribut verpflichteten sogenannten Autonomen, die auf wenige herabschmolzen, kamen in ein sehr abhängiges Verhältniss, da sie zu allen Kriegen Athens Schiffe stellen mussten, ohne etwas dazu sagen zu dürfen. Athen behauptete seine Verpflichtung sei nur die Bundesgenossen gegen Aussen zu schützen, auf welche Weise das geschehe, gehe diese nichts an, erfülle es diese Verpflichtung, so habe es über den Bundesschatz nach Gutdünken zu verfügen, ohne Rechenschaft ablegen zu müssen.[2]) Auf Kosten der Bundesgenossen gewinnt es also eine solche Macht, dass jeder Widerstandsversuch umsonst wurde. Durch Kleruchien, die gleichsam als stehende Besatzungen das weite Bundesgebiet hüteten, und durch besondere Bündnisse mit andern Staaten befestigt es seine Stellung und seine sogenannte Symmachie ist in der That eine fast unbeschränkte Herrschaft über die Bundesgenossen.[3]) Der Besitz derselben hat Athen eine unglaubliche Kraftentwicklung möglich gemacht, und einige Zeit um die Mitte des fünften Jahrhunderts anerkannte auch ein grosser Theil des Festlandes seine Hegemonie, es schien sich dieselbe über ganz Griechenland ausdehnen zu sollen. Das wurde nun freilich durch die Schlacht bei Koroneia (446 Ol. 83, 2) und den dreissigjährigen Frieden (445 Ol. 83, 3) verhindert, durch den Frieden aber zugleich die Herrschaft über die Seestaaten förmlich von Sparta anerkannt. Allein trotzdem hielt sie nicht auf die Dauer: das Verhältniss war zu hart, um ohne Gewalt behauptet werden zu können und die athenische Demokratie seit Perikles Tod nicht consequent und ruhig genug, um das System durchzuführen. Kein Wunder, dass die Bundesgenossen fast alle gegen Athen feindselig gestimmt waren und dem Rufe Sparta's zur Freiheit ein geneigtes Ohr liehen. Der Ausgang des peloponnesischen Krieges hat diese glänzende Herrschaft gestürzt, aber ohne etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen, ja umgekehrt härteren Druck gebracht und die Freiheit der kleinasiatischen Städte dem Perser preisgegeben.[4]) Die Betrachtung der athenischen Herrschaft bietet wenigstens die Befriedigung, dass sie die Unabhängigkeit und Ehre aller Griechen gegen den Barbaren siegreich und ruhmvoll gewahrt und dass sie Athen selbst befähigt hat in allen Gebieten des Geistes das Höchste zu erreichen, was dem Menschen beschieden war. Athens eigenthümliche Bildung und geistige Elasticität hat einigermassen den politischen Druck gemildert und über dem gross-

---

1) Xenoph. d. rep. Ath. I, 14—18.

2) Perikles soll diese Theorie zuerst aufgestellt haben nach Plutarch. Pericl. 12.

3) Thucyd. bezeichnet sie auch gewöhnlich als ἀρχὴ und II, 63 in Perikles Rede als τυραννίς.

4) Bekanntlich geschah das zum Theil schon durch die Verträge, die Sparta im peloponnesischen Kriege mit Persien schloss, die Feldzüge des Thimbron, Derkyllidas und Agesilaos änderten die Sache wieder auf einige Zeit, der Friede des Antalkidas vollendete die Schmach.

artigen Glanze der Hauptstadt, der auch auf die Unterthanen zurückstrahlte, vergessen lassen.[1])

Die wiederholten späteren Versuche Athens die Symmachie herzustellen, haben zu keinen bleibenden Erfolgen geführt, waren übrigens ziemlich auf die gleichen Grundsätze gestützt, auf denen bei der Stiftung die erste Symmachie beruhte und zeigten auch in ihrer Entwicklung einen ähnlichen Verlauf. Dass man die Beiträge statt *φόρος* jetzt *συντάξεις* nannte, hat in ihrem Wesen nichts verändert. War auch die Autonomie aller Bundesglieder ausdrücklich garantirt und eine Versammlung der Bundesgenossen (*συνέδριον*) in Athen, jener alten Behörde in Delos entsprechend, eingesetzt, so neigte doch Athen, sobald es ihm seine Macht erlaubte, immer wieder zu willkürlicher Bedrückung der Bundesgenossen. Für immer wurde seine Macht durch Philipp von Makedonien gebrochen: nachher hat es keinen Versuch mehr gemacht die Hegemonie herzustellen, mit einziger Ausnahme des schnell beendigten lamischen Kriegs. Auch in dem *hegemonischen Bunde von Athen mit seinen Unterthanen* war demnach nur die Macht des Bundeshauptes auf Unkosten der übrigen Glieder zu einer ausserordentlichen Höhe gebracht worden: die Freiheit des Einzelstaates mit der Kraft der Gesammtheit dauernd zu verbinden, war nicht gelungen.

Zu vorübergehend und unausgebildet, um hier Beachtung zu verdienen, war die *Hegemonie Thebens*, oder vielmehr sein Versuch sie zu gewinnen. Die *makedonische Hegemonie* war fremde Herrschaft.[2]) Erst in der spätern makedonischen Zeit haben der *ätolische* und *achäische* Bund eine Zeit lang mit Erfolg eine kräftige Bundesregierung ohne Hegemonie mit Freiheit der Einzelstaaten vereint. Das Geheimniss lag darin, dass in diesen Bünden eine besondere, von keinem Einzelstaate abhängige Bundesregierung aufgestellt wurde, die stark genug war, um über den Einzelnen zu stehen und kein Interesse hatte sie zu unterdrücken. Ein wesentlicher Grund davon lag gewiss in dem Umstande, dass in den beiden Landschaften, von denen diese Bünde gestiftet wurden, keine Hauptstadt, überhaupt kein an Macht hervorragender Staat war, und dass den neuen Bundesgenossen bei ihrem Eintritte ganz gleiche Rechte mit den alten gegeben wurden.

Die Aetoler[3]) früher, wie oben bemerkt, in einem ganz losen Verbande, der kaum den

---

1) Es ist das schön ausgedrückt in der Rede des Perikles Thucyd. II, 42 und der des Nikias VII, 63.

2) Ich gestehe, trotz aller Bewunderung der Grösse der makedonischen Könige Philipp und Alexander, mich nicht «über die Sympathien für den attischen Particularpatriotismus zu dem hellenischen Standpunkt der Betrachtungen.» von Droysen erheben zu können, wonach Demosthenes als eine traurige Gestalt erscheint. vgl. Rhein. Museum. Neue Folge IV, 438 und Geschichte Alexanders d. Gr. Makedonien musste nothwendig dem Hellenen als fremd erscheinen, da, wenn auch das Königsgeschlecht und ein Theil der Makedonier hellenisch oder hellenisirt waren, doch auch eine Menge illyrischer, thrakischer und anderer barbarischer Stämme dazu gehörten.

3) Ausser Hermann Lehrb. d. gr. Staatsalterth. §. 183 ff. Schömann antiqu. S. 442 ff. und der daselbst angeführten älteren Litteratur vgl. man jetzt noch F. A. Brandstätter die Geschichten des Aetolischen Volkes u. Landes, Berl. 1844 besonders 298—315 und Droysen Gesch. d. Hellenismus II, S. 403 ff. Sieht dieser in den Aetolern nichts als einen Klephthenstaat, so geht offenbar jener in ihrer Vertheidigung zu weit.

Namen eines Bundes verdient, trat erst recht in die griechische Geschichte ein, als die früheren Hauptstaaten geschwächt und zurückgetreten waren, gegen Ende des vierten Jahrhunderts. Rühmlich werden sie genannt im lamischen Kriege 323 und 322 und waren vielleicht schon damals zu einem engeren Bunde zusammengetreten. Von da an dauert ihre Bedeutung bis zum Kriege der Römer mit Antiochos, der durch sie veranlasst, sie ins Verderben riss. Hauptgrundsatz der Bundesverfassung, über die wir nur sehr dürftig unterrichtet sind, war, dass alle Staaten sowohl des eigentlichen Aetoliens als andere ohne Unterschied die gleichen Rechte haben sollten,[1]) dass über Krieg und Frieden und andere auswärtige Verhältnisse nur durch die Gesammtheit des Bundes entschieden werde, nie durch einzelne Staaten. Die Gewalt übten folgende Bundesbehörden. Eine allgemeine Bundesversammlung, das Panätolicum (τὰ παναιτωλικά)[2]) an der alle Bürger der Bundesstaaten Theil nehmen konnten, versammelte sich ordentlicher Weise jährlich im Herbst zu Thermon, doch kommen auch ausserordentliche Versammlungen an anderen Orten vor. Wie darin abgestimmt wurde, wird nicht gemeldet, doch scheint wahrscheinlicher, dass es nach Köpfen als nach Staaten geschah. Sie entschied über Krieg, Frieden und andere wichtige Gegenstände, namentlich wohl über die Bundesgesetzgebung, und wählte die Bundesbeamten. Ein engerer Ausschuss, wie es scheint von Delegirten der Staaten gebildet, leitete als ständiger Bundesrath die laufenden Geschäfte, entschied minder wichtige selbst, brachte wichtigere vor die grosse Versammlung. Sein Name war die Apokleten (ἀπόκλητοι).[3]) Ein Stratege, jährlich gewählt, hatte nicht nur das Heerwesen unter sich, sondern war auch Vorsitzer des Bundesraths und der Bundesversammlung, brachte die Gegenstände zur Berathung und leitete diese. Er selbst hatte wenigstens über Krieg keine Stimme.[4]) Ihm zunächst stand der Hipparch, der die Reiterei befehligte. Ein Schreiber (γραμματεύς) versah die Geschäfte eines Kanzlers oder Staatssecretärs. Die innere Selbständigkeit der einzelnen Staaten, wenn auch in einzelnen Fällen durch Beschlüsse der Bundesbehörden beschränkt,[5]) scheint doch im Ganzen ziemlich gesichert gewesen zu sein. Daher finden wir, dass nicht nur benachbarte Völker, sondern auch Städte des Peloponneses, ja des Hellespontes sich dem Bunde anschlossen, wenn nicht letztere vielleicht in einem blossen Bündniss standen, was auch vor-

---

1) Was Droysen a. a. O. für seine Behauptung, dass der Bund nicht bloss gleichberechtigte, sondern auch tributpflichtige Mitglieder gehabt habe, vorbringt, beweist gar nichts. Wie er die Ausdrücke συντελεῖν εἰς τὸ Αἰτωλικόν dafür anführen mochte, ist kaum begreiflich. Dagegen soll nicht in Abrede gestellt werden, dass entferntere Staaten in ein blosses Bündniss und Schutzverhältniss traten.

2) C. J. II. n. 3046. Livius XXXI. 29.

3) Livius XXXVI, 28. Polyb. XX, 10. Die gleichen scheinen als Synedren bezeichnet zu sein in C. J. II, n. 2350. 2352. 3046, wo Böckh zu vergleichen.

4) Livius XXXV. 25.

5) Die Gesetzgebung des Dorimachos und Skopas scheint in eigentlich innere Verhältnisse eingegriffen zu haben. Polyb. XIII, 1.

kam:[1]) andere freilich wurden auch durch Waffengewalt zum Beitritt genöthigt. Ueber ein Jahrhundert ist der ätolische Bund so die Hauptmacht des mittlern Griechenlands, die gegenüber Makedonien und Rom eine nicht verächtliche Stellung einnahm und vielleicht für Griechenlands Unabhängigkeit noch mehr geleistet hätte, wenn nicht die angeborene Rohheit der Aetoler und ihre feindselige Stellung zu den Achäern verderblich gewirkt hätte. Ein Hauptmangel der Bundesverfassung lag ohne Zweifel in der Einrichtung der grossen Versammlung, die wegen der weiten Ausdehnung des Bundesgebiets kaum eine wahre Vertretung der Gesammtheit war und ehrgeizigen und kriegslustigen Führern leicht Gelegenheit gab, unbesonnene Beschlüsse zu veranlassen.

Etwas genauer unterrichtet sind wir über den *achäischen Bund,*[2]) der auch ausgebildeter erscheint. Nachdem Achaja in früheren Zeiten eine mehr oder weniger geeinigte Conföderation gebildet hatte, war es in den ersten makedonischen Zeiten fast ganz auseinandergefallen. Erst 280 traten vier Städte, Pharae, Tritaea, Patrae und Dyme wieder in einen engern Verband, dem sich bald die andern anschlossen. Aber erst fünf und zwanzig Jahre nachher gewann der Bund durch eine neue Verfassung mehr Festigkeit, indem jetzt unter andern an die Stelle der frühern zwei Feldherrn nur einer gesetzt wurde. Wenige Jahre nachher schloss sich ihm Sikyon, die erste nicht achäische Stadt an (251), was von den wichtigsten Folgen war, da jetzt der kluge Aratos der Lenker der Bundespolitik wurde. Eine Stadt nach der andern wurde zum Beitritt bewogen. Zwar zerstörte der unglückliche kleomenische Krieg mit Sparta und später der Bundesgenossenkrieg gegen Aetolien die kühnen Hoffnungen, die sich eröffnet hatten und brachten den Bund in eine traurige Abhängigkeit von Makedonien, doch gelang es nach dessen Demüthigung durch die Römer, unter Philopömens Leitung fast den ganzen Peloponnes und auch ausserhalb dieses gelegene Staaten mit demselben zu vereinigen. Allein bereits hatte Rom eine solche Stellung zu Griechenland eingenommen, dass auch der achäische Bund ihm nicht mehr einen Damm zu setzen vermochte. Mit der Besiegung des Perseus durch L. Aemilius Paulus war im Grunde auch die Freiheit der Achäer gebrochen, die dann durch Mummius gänzlich vernichtet wurde. Die Verfassung des achäischen Bundes hatte sehr viel Aehnlichkeit mit der ätolischen, war aber weit klarer durchgebildet. Vollständige Gleichberechtigung aller Glieder herrschte auch hier. Eine grosse Versammlung (*σύνοδος, ἐκκλησία, ἀγορά*) an der alle Bürger von Bundesstaaten nach zurückgelegtem dreissigsten Jahre Theil nehmen konnten, fand ordentlicher Weise zweimal jährlich bei Aegion statt.[3]) Sie entschied über Krieg, Frieden, Aufnahme neuer Bundesgenossen und Bundesgesetze, schlichtete Streitigkeiten zwischen Städten, überwies Vergehen gegen den Bund einem Bundesge-

---

[1]) Vgl. die oben angeführten Inschriften.

[2]) Ausser Hermann Lehrb. d. gr. Staatsalth. §. 185 ff. Schömann antiqu. p. 441. vgl. noch Droysen Gesch. d. Hellenismus II S. 182. 297. 402. 441 ff. 458 ff.

[3]) Deswegen hatte aber die kleine Stadt Aegion keinerlei Vorrechte und mit Unrecht nennt sie Helwing Gesch. d. achäischen Bundes mehrmals Vorort.

richte und wählte (im Frühling) die Bundesbeamten. Ausserordentliche Versammlungen konnten nöthigenfalls auch hier berufen werden, und ausnahmsweise auch an andern Orten als Aegion zusammenkommen. Die Abstimmung geschah ohne Zweifel nach Städten, so dass es gleichgültig war, ob aus einem Bundesstaat viele oder wenige zugegen waren,[1]) aber streitig ist, ob nur bestimmte Abgeordnete oder alle zufällig anwesenden für ihren Staat stimmten; das letztere scheint jedoch das Richtige. Den ätolischen Apokleten entsprach der Rath (βουλή): wie dort hatte ein Stratege die Leitung des Kriegswesens und der gesammten Regierung, leitete die Verhandlungen des Raths und die Volksversammlung. Neben ihm stand der Hipparch und der Staatsschreiber (γραμματεύς), ferner zehn Damiurgen, die namentlich bei Berufung und Leitung der Volksversammlung thätig waren und mit den genannten Beamten die oberste Regierungsbehörde bildeten. Die Einzelstaaten mussten alle demokratische Verfassung (vielleicht durch einen Census etwas beschränkt) haben;[2]) sie hatten nach Polybius dieselben Gesetze, gleiches Maass, Gewicht und Münze. Von richterlichen Entscheidungen derselben konnte an ein Bundesgericht appellirt werden, an die Bundeskasse entrichteten sie bestimmte Beiträge. Innerhalb dieser Schranken aber hatten sie für die Verwaltung ihrer besondern Verhältnisse freie Bewegung.[3])

In diesen beiden Bundesstaaten, zu deren genauern Betrachtung es uns leider an Raum gebricht, besonders in dem achäischen, sehen wir in einer früher nicht erreichten Weise Centralisation und freie Bewegung des Einzelstaates vereint, durch eine von jedem Einzelstaate unabhängige Centralregierung. Die Unterordnung unter diese erschien nicht als Unterwerfung unter einen andern Staat und wurde darum auch von einzelnen bedeutenden Staaten nicht unwillig angenommen, während andere freilich auch hier widerstrebten. Eine grosse Unvollkommenheit war allerdings auch hier in der Volksversammlung, mag nach Köpfen, was das schlimmere war, oder nach Städten abgestimmt worden sein, hier tritt der Mangel

---

[1]) Nach Niebuhr. röm. Gesch. II, S. 94 nimmt man jetzt, vorzüglich mit Beziehung auf Livius XXXII, 22. 23 und XXXVIII, 32 mit Recht gewöhnlich an, die Abstimmung habe nach Städten statt gefunden. Es ist das jedenfalls aus den von Niebuhr angeführten Gründen ein grosser Vorzug vor der Abstimmung nach Köpfen gewesen, wenn auch die ungleiche Bedeutung der Städte mit der gleichen Stimmberechtigung, die dann anzunehmen ist, wenig im Einklang war. Droysen S. 464. Beiläufig hier die Bemerkung, dass mir aus dem Alterthum nur ein Bundesstaat bekannt ist, wo die Städte nach ihrer Grösse mehr oder weniger Stimmen hatten. Es ist das Lykien, wo die grössten Städte 3, die mittlern 2, die kleinen 1 Stimme besassen. Strabo XIV, 1, 3. III. S. 314 Tauchn.

[2]) Droysen a. a. O. S. 461 nimmt ein sehr starkes timokratisches Element an, und allerdings sprechen Stellen wie Plutarch. Philop. 7, 18 dafür.

[3]) Hie und da kommen freilich starke Eingriffe vor, wie z. B. die durch Diäos veranlasste Freilassung von Sklaven Polyb. XL, 2. Wenn aber derselbe Schriftsteller II. 37 sagt, es habe dem Peloponnese zur Zeit seiner Vereinigung im Bunde nichts gefehlt zu einer Stadt, als von einer Mauer umgeben zu sein, so ist das eine von dem griechischen Standpunkte, dem Bundesstaaten etwas ungewohntes waren, zu erklärende Hyperbel. Beispiele von einer sehr freien Bewegung kommen aber nicht selten vor, vgl. Polyb. IV, 60. Die Staaten hatten ihre eigenen Räthe, Ekklesien u. s, w. Livius XXXII, 19. Polyb. XXXVIII, 3 u. a.

einer zu den Leistungen im Verhältniss stehenden Vertretung hervor. Aber auch so dürfen wir wohl den achäischen Bund die vollkommenste Erscheinung dieser Art in Griechenland nennen. Dass auch diese Bünde den Untergang nicht hindern konnten, ist nicht Schuld der Verfassung, da auch die beste nicht ausreicht, wo der Geist und die Kraft von einem Volke gewichen sind, und wo die äusseren Verhältnisse so ungünstig sind, wie hier. Die unselige Feindschaft zwischen dem achäischen Bunde einerseits, dem ätolischen Bunde und Sparta anderseits, zerrissen auch damals Griechenland und trieben es in die Abhängigkeit erst von Makedonien, dann von dem weit gefährlicheren Rom. Wäre es möglich gewesen zur rechten Zeit Sparta und Achaja zu vereinen, oder gar die ganz analogen achäischen und ätolischen Bünde zu einem zu verschmelzen, so hätten vielleicht noch damals Griechenlands Geschicke eine andere Wendung erhalten können.

Werfen wir auf die gesammten Einigungsbestrebungen einen Blick zurück, so müssen wir uns dahin aussprechen, dass die Griechen mit Ausnahme der letzten Zeiten grössere Macht auf längere Zeit nur durch Vereinigung *in einem* Staate, oder durch Unterwerfung *unter einen* Staat, mochte diese auch formell als Bundesgenossenschaft auftreten, zu erreichen wussten, dass dagegen die eigentlichen Bundesstaaten nirgends mit der Freiheit der Glieder auch bleibende Stärke des Ganzen zu gewinnen wussten. Als man sich dem anzunähern schien, war die Kraft der Nation bereits im Dahinschwinden. Gegenüber neuern Verhältnissen entbehrt das griechische Alterthum namentlich eine ausgebildete föderative Repräsentativverfassung, wenn auch Versuche einer solchen da gewesen sind. Das Haupthinderniss aber für die Stärke der ganzen Nation war, dass immer mehrere Staaten auf den ersten Rang und die Herrschaft Anspruch machten. So musste sie auf eine gebietende Stellung gegenüber den sogenannten Barbaren, zu der sie vermöge innerer Kraft wohl befähigt gewesen wäre, verzichten. Wenn aber in dieser Beziehung der Partikularismus des griechischen Volks eine traurige Erscheinung ist, so dürfen wir anderseits nicht vergessen, dass diesem gleichen Geiste das unendlich mannichfaltige Leben entsprosste, das in Kunst und Wissenschaft die herrlichen Blüthen trieb, welche zu allen Zeiten Gegenstand der Bewunderung sein werden, und welche vollen Ersatz geben für den Mangel im Staatsleben.

Ich benutze die Gelegenheit, um ein Versehen in einem frühern Programme: über die Stellung des Geschlechts der Alkmäoniden 1847, zu berichtigen. Dort soll es S. 9 Anm. 8 und S, 13. lin. 9. *Tochter* des Megakles heissen, nicht Schwester.